



B e r i c h t

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2024 bis 30.09.2024

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 66 neue Petitionen erhalten. In sechs Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 54 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter drei Öffentliche Petitionen. Von den 54 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 13 Petitionen (24,1%) im Sinne und 10 (18,5%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 31 Petitionen (57,4%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Ausschuss hat in diesem Zeitraum einen Ortstermin und während der Ausschusssitzungen zwei öffentliche Anhörungen von Petenten durchgeführt. Darüber hinaus hat der Ausschuss seine Arbeit auf der Norla vorgestellt, im September eine Informationsreise nach Schwerin unternommen und an der Vorsitzendentagung der Petitionsausschüsse in Bremen teilgenommen.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Nummer der Petition; Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Abgabe an den Deutschen Bundestag	1
Abgabe an andere Landtage	1
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	21

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	4	0	0	0	4	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	11	0	2	3	6	0	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	4	0	1	0	4	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	9	0	3	1	5	0	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	3	0	1	0	2	0	0
Finanzministerium (FM)	2	0	0	1	1	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	5	0	0	2	3	0	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	14	0	6	3	5	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	1	0	0	0	1	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	54	0	13	10	31	0	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2119-20/717**
Herzogtum Lauenburg
Medien, Rundfunkbeitrag

Die Petentin wendet sich gegen die Erhebung des Rundfunkbeitrages.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Petentin wendet sich gegen die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags, da sie das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nutze. Sie spricht sich dafür aus, den Beitrag in diesen Fällen nicht zu erheben oder ihn zumindest deutlich zu verringern.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Rundfunkanstalten gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Bevölkerung mit verlässlichen Informationen zu versorgen und darüber hinaus ihrem Bildungs- und Unterhaltungsauftrag nachkommen. Damit sie diesen Auftrag erfüllen können, ist es Aufgabe der sechzehn Länder, eine auskömmliche Finanzierung der Rundfunkanstalten zu garantieren. Diese erfolgt durch den Rundfunkbeitrag als vorrangige Finanzierungsquelle. Die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags wurde inzwischen auch mehrfach vom Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Hinsichtlich der Forderung der Petentin ist zu betonen, dass Beiträge grundsätzlich zur Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, die dem Pflichtigen einen besonderen Vorteil bietet. Hierbei ist für den Beitrag unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme die bloße Nutzungsmöglichkeit eines entsprechenden öffentlichen Angebots ausreichend. Der Rundfunkbeitrag ist damit keine Gegenleistung für eine konkrete Leistung, sondern er dient vielmehr der Finanzierung des Gesamtangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Diese solidarische Finanzierung durch Bürgerinnen und Bürger stellt sicher, dass alle freien Zugang zu unabhängigen Informationen haben und die Rundfunkanstalten, anders als private Rundfunkanbieter, frei von wirtschaftlicher und politischer Einflussnahme tätig sein können. Hierdurch kann ein breites Programmangebot sichergestellt werden, das auch die Interessen von Minderheiten abdeckt.

Da andere Formen der Finanzierung diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, spricht sich der Ausschuss weiterhin für eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Rundfunkbeitragspflicht aus.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/790 Kiel Medien, Rundfunkbeitrag Nebenwohnung	<p>Die Petentin erkundigt sich über die gesetzliche Grundlage für den Rundfunkbeitrag für Nebenwohnungen und regt an, die Zahlung des Rundfunkbeitrages an die tatsächliche Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu knüpfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei hat den zuständigen Beitragsservice beteiligt.</p> <p>Die Petentin weist auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 2018 hin, aus dem hervorgehe, dass Inhaber mehrerer Wohnungen für die private Rundfunknutzung nicht mit mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden dürften. Sie erkundigt sich vor diesem Hintergrund über die gesetzliche Grundlage für die Beitragserhebung für ihre Zweitwohnung. Zudem regt sie an, die Zahlung des Rundfunkbeitrages an die tatsächliche Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu knüpfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Anmeldepflicht beim Beitragsservice für jede Wohnung besteht und diese auch befreiungswürdige Wohnungen miteinschließt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2018 (Aktenzeichen: 1 BvR 1675/16) entschieden, dass die Länder als Gesetzgeber die Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen von einem Antrag sowie einem Nachweis der Anmeldung von Erst- und Zweitwohnung abhängig machen können, um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung wurde im Juni 2020 durch Einführung des § 4a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geschaffen. Eine Befreiung kann daher nur ab dem Zeitpunkt eines entsprechenden Antrages ausgesprochen werden. Über diesen Umstand wurde seinerzeit umfassend berichtet und auch der Beitragsservice informiert hierüber auf seiner Internetseite.</p> <p>Der Beitragsservice erläutert, dass er im Fall der Petentin erst aufgrund des seit dem Jahr 2022 alle vier Jahre stattfindenden Abgleiches der Meldedaten der Einwohnermeldeämter mit denen des Beitragsservice Kenntnis von der Nebenwohnung der Petentin erlangt hat. Ein Antrag auf Befreiung habe nicht vorgelegen. Die Petentin sei daher im November 2022 rückwirkend mit einer Nebenwohnung angemeldet worden. Das Anmeldedatum Januar 2020 habe sich aus einem vorangegangenen Klärungsverfahren ergeben. Die lange Bearbeitungsdauer ihres Widerspruches ist mit einem seinerzeit erhöhten Arbeitsanfall begründet worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Ausschuss stellt fest, dass kein Rechtsverstoß seitens des Beitragsservice vorliegt. Dieser ist verpflichtet, alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Beitragseinziehung zu nutzen. Ein Ermessensspielraum besteht nicht. Für eine rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag kann sich der Ausschuss daher nicht aussprechen.</p> <p>Hinsichtlich des Vorschlages der Petentin, die Zahlung des Rundfunkbeitrages an die tatsächliche Nutzung der Angebote zu knüpfen, verweist der Ausschuss auf die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Die Rundfunkanstalten sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Bevölkerung mit verlässlichen Informationen zu versorgen und darüber hinaus ihrem Bildungs- und Unterhaltungsauftrag nachzukommen. Damit sie diesen Auftrag erfüllen können, ist es Aufgabe der sechzehn Länder, eine auskömmliche Finanzierung der Rundfunkanstalten zu garantieren. Diese erfolgt durch den Rundfunkbeitrag als vorrangige Finanzierungsquelle.</p> <p>Diese solidarische Finanzierung durch Bürgerinnen und Bürger stellt sicher, dass alle freien Zugang zu unabhängigen Information haben und die Rundfunkanstalten, anders als private Rundfunkanbieter, frei von wirtschaftlicher und politischer Einflussnahme tätig sein können. Hierdurch kann ein breites Programmangebot sichergestellt werden, das auch die Interessen von Minderheiten abdeckt.</p> <p>Da andere Formen der Finanzierung diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, spricht sich der Ausschuss weiterhin für eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Rundfunkbeitragspflicht aus.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2119-20/805 Plön Medien, Abschaffung der Beitragspflicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	<p>Die Petentin setzt sich für eine Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Die Petentin stellt dar, dass die Verbreitung unterschiedlicher Streaming-Dienste zu einer grundlegenden Änderung der Mediennutzung geführt habe. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei damit nicht mehr zeitgemäß. Da der Rundfunkbeitrag aufgrund allgemein gestiegener Lebenshaltungskosten für viele Haushalte eine Belastung darstelle, solle er abgeschafft werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass immer mehr Medienanbieter mit Fernsehen, Radio und Printtiteln in den Wettbewerb treten. Neben den von der Petentin angesprochenen Streaming-Diensten kommen auch Onlineplattformen und andere digitale Angebote hinzu. Der Ausschuss nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die ebenfalls zunehmend digital verfügbaren Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von allen Bevölkerungsgruppen weiterhin intensiv nachgefragt werden. Dies ist insbesondere während krisenhafter Zeiten wie der Coronapandemie oder dem Ukraine-Krieg zu beobachten. Die Rundfunkanstalten versorgen die Bevölkerung mit verlässlichen Informationen und kommen darüber hinaus ihrem Bildungs- und Unterhaltungsauftrag nach.

Damit sie diesen Auftrag erfüllen können, ist es Aufgabe der sechzehn Länder, eine auskömmliche Finanzierung der Rundfunkanstalten zu garantieren. Diese erfolgt durch den Rundfunkbeitrag als vorrangige Finanzierungsquelle. Hinsichtlich der Forderung der Petentin ist zu betonen, dass Beiträge grundsätzlich zur Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, die dem Pflichtigen einen besonderen Vorteil bietet. Hierbei ist für den Beitrag unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme die bloße Nutzungsmöglichkeit eines entsprechenden öffentlichen Angebots ausreichend. Der Rundfunkbeitrag ist damit keine Gegenleistung für eine konkrete Leistung, sondern er dient vielmehr der Finanzierung des Gesamtangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Diese solidarische Finanzierung durch Bürgerinnen und Bürger stellt sicher, dass alle freien Zugang zu unabhängigen Informationen haben und die Rundfunkanstalten, anders als private Medienunternehmen, frei von wirtschaftlicher oder auch politischer Einflussnahme tätig sein können. Hierdurch kann ein breites Programmangebot sichergestellt werden, das auch die Interessen von Minderheiten abdeckt.

Da andere Formen der Finanzierung diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, spricht sich der Ausschuss weiterhin für eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Rundfunkbeitragspflicht aus.

Soweit die Petentin eine finanzielle Belastung durch den Rundfunkbeitrag problematisiert, weist der Ausschuss darauf hin, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Befreiung einkommensschwacher Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen von der Beitragspflicht ermöglicht. Die Befreiung kann auf der Internetseite des Beitragsservice www.rundfunkbeitrag.de beantragt werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

4 **L2119-20/810**
 Ort außerhalb SH
 Medien, Vorschlag zur Sendung
 Extra 3

Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Sendung „extra 3“ wieder vollständig auf YouTube veröffentlicht wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei hat ihrerseits die Programmdirektion des Norddeutschen Rundfunks beteiligt.

Der Petent begehrt, dass die Sendung „extra 3“ künftig wieder vollständig und zeitnah auf YouTube veröffentlicht wird. Dabei sollen die einzelnen Themen-Beiträge in der Sendung eigene YouTube-Videos darstellen. Zur Begründung führt er aus, dass das Angebot der Rundfunkanstalten den Beitragszahlern zur Verfügung stehen müsse.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass aufgrund der im Grundgesetz garantierten Programmfreiheit der Rundfunkveranstalter vonseiten der Landesregierung kein Einfluss auf die Verbreitung der Programminhalte genommen werden kann. Dem Beitrag der Programmdirektion entnimmt der Ausschuss, dass am Veröffentlichungstag und an den darauffolgenden Tagen ein Großteil der Sendung bei YouTube veröffentlicht wird. Darüber hinaus ist die gesamte Sendung in der ARD Mediathek bereits kurz nach der Aufzeichnung ohne Werbung oder Log-in-Pflicht für alle abrufbar.

Der Ausschuss stellt fest, dass den Rundfunknutzern damit nach Ausstrahlung der Sendung bereits jetzt sämtliche Beiträge online zur Verfügung stehen. Er sieht daher keine Notwendigkeit, die Beiträge noch umfangreicher als aktuell erfolgend auf weiteren Plattformen zu veröffentlichen. Darüber hinaus unterstützt der Ausschuss das Anliegen der Rundfunkanstalten, sich auf die Weise von kommerziellen Drittplattformen unabhängiger zu machen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit

1 **L2119-20/165**
 Lübeck
 Bestattungswesen, Friedhofssat-
 zung

Der Petent bittet um die Änderung einer Friedhofssatzung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent führt aus, dass es bei der Hecke, die das Grab seiner Frau umrandet, immer wieder zu Verwüstungen durch Wild oder Starkregen komme. Er möchte daher eine Marmoreinfassung errichten lassen. Da laut Friedhofssatzung aber lediglich Hecken als Umrandung von Urnengräbern gestattet seien, lehne die Friedhofsverwaltung dies ab. Der Petent erbittet eine Änderung der Satzung.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die entsprechende Satzung durch das Justizministerium überprüft worden ist. Ein grundsätzliches Verbot von Grabeinfassungen aus Marmor sei dabei nicht festgestellt worden. Es komme auf die gewählte Grabstätte an. Da jedoch jede Gemeinde die Ordnung, Gestaltung und Benutzung eines Friedhofs im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung in einer Satzung eigenverantwortlich regeln kann, ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Ebenso wie die Landesregierung kann er auf die Gestaltung einer Satzung keinen Einfluss nehmen. Daher müsste die konkrete Prüfung des Anliegens des Petenten durch den Friedhofsträger selbst erfolgen. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent eine angemessen stabile und würdevolle Gestaltung des Grabes anstrebt. Er drückt seine Hoffnung aus, dass sich im direkten Kontakt mit dem Friedhofsträger hierfür eine gute Lösung finden lässt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-20/250 und L2123-20/361 Segeberg Maßregelvollzug, Überwachung der Zelle	Der Petent beschwert sich über seine Unterbringung im Maßregelvollzug und begehrt seine Entlassung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen L2123-20/250 und L2123-20/361 einer gemeinsamen Beratung zugeführt und sich auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit mehrfach mit den Anliegen des Petenten befasst. Das Ministerium hat das beschwerte Klinikum in seine Prüfung miteinbezogen.

Der Petent beschwert sich in seiner ursprünglichen Petition darüber, dass eine Therapeutin sein Zimmer in seiner Abwesenheit durchsucht und auf ein Schreiben der Besuchskommission nicht geantwortet habe. In weiteren Schreiben kritisiert er, dass er zu Unrecht im Maßregelvollzug untergebracht sei. Das der Unterbringung zugrundeliegende Gerichtsurteil basiere lediglich auf einer Verdachtsdiagnose und sei aufgrund von Falschaussagen gefällt worden. Diese habe er als solche nachweisen können. Er zeige keinerlei Krankheitssymptome. Ferner moniert er menschenunwürdige Haftbedingungen und Menschenrechtsverletzungen. Der Petent begehrt seine Entlassung aus dem Maßregelvollzug. Darüber hinaus erbittet der Petent die Unterstützung des Ausschusses bei seiner an das Bundesverfassungsgericht gerichteten Verfassungsbeschwerde.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Therapeutin nach Auskunft des Klinikums das Zimmer, in dem der Petent mit einem weiteren Patienten untergebracht ist, auf Wunsch des Mitbewohners aufgesucht hat. Das Durchsuchen eines Zimmers ist gemäß § 18 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein nur dann zulässig, wenn Tatsachen dafürsprechen, dass andernfalls aufgrund der Krankheit des untergebrachten Menschen erhebliche Nachteile für seinen Gesundheitszustand zu erwarten sind oder der Zweck des Maßregelvollzugs beziehungsweise die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet werden könnten. Ein Grund dafür wäre auch die unerlässliche Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs.

Eine Prüfung dieser Voraussetzungen ist jedoch hinfällig, da eine Durchsuchung des Zimmers nicht stattgefunden hat. Das Aufnehmen eines Buches von dem gemeinsam genutzten Tisch ist nach Ansicht des Ausschusses weder als Durchsuchung noch als Lesen persönlicher Notizen zu werten. Darüber hinaus wurde das Buch auf den Hinweis des Zimmergenossen, es gehöre

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten, von der Therapeutin wieder weggelegt. Der Ausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Informationen das Verhalten der Psychologin nicht beanstanden.

Zu dem Vorwurf des Petenten bezüglich eines durch die Therapeutin nicht beantworteten Schreibens der Besuchskommission ist der Ausschuss darüber informiert worden, dass der Petent zum damaligen Zeitpunkt keine Schweigepflichtentbindung gegenüber der Kommission abgegeben hatte. Der Petitionsausschuss betont, dass nach § 22 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein personenbezogene Auskünfte der Zustimmung der betroffenen untergebrachten Menschen bedürfen. Ohne rechtzeitig erteilte Zustimmung des Petenten konnte kein Informationsaustausch zwischen der Klinik und der Besuchskommission stattfinden.

Hinsichtlich der von dem Petenten vorgetragene Beschwerden zu den seiner Ansicht nach menschenunwürdigen Haftbedingungen und Menschenrechtsverletzungen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Ministerium als Fachaufsicht anhand der Patientenakte die faktisch durchgeführten Maßnahmen als nachvollziehbar rechtskonform einstuft. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass eine Unterbringung im Maßregelvollzug grundsätzlich mit Einschränkungen einhergeht. Nach § 18 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein dürfen im Einzelfall beispielsweise Beschränkungen des Schriftwechsels angeordnet werden.

Das Ministerium hat weiterhin keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die Verlegung des Petenten in den besonders gesicherten Bereich nicht angezeigt war. Auch die Darstellung des Krankheitsbildes des Petenten durch die Klinik hält das Ministerium für schlüssig. Der Petitionsausschuss unterstreicht diesbezüglich, dass ihm eine Bewertung oder Überprüfung der gestellten Diagnose im Rahmen seiner parlamentarischen Tätigkeit verwehrt bleibt.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich entschieden hat, dass die Anordnung der Unterbringung des Petenten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält, weil die Gefährlichkeitsprognose durch das erstinstanzliche Gericht nicht tragfähig begründet wurde. Der Bundesgerichtshof verwies den Fall des Petenten diesbezüglich zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück. Die zu dem Tatgeschehen in objektiver Hinsicht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, also die Verurteilung wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Körperverletzung sowie wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort, beruhen nach Aussage des Bundesgerichtshofes allerdings auf einer rechtsfehlerfreien Beweiswürdigung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die zweieinhalb Jahre andauernde Unterbringung des Petenten im Maßregelvollzug für den Petenten sehr belastend gewesen ist. Er drückt ihm gegenüber diesbezüglich sein Bedauern aus.

Jedoch muss der Ausschuss darauf hinweisen, dass nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss der Bitte des Petenten, ihn bei seiner Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu unterstützen, nicht entsprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2123-20/544**
Ort außerhalb SH
Strafvollzug, Änderung der Vergütung für Strafgefangene

Der Petent begehrt eine Änderung der gesetzlich festgelegten Höhe der Vergütung für die im Justizvollzug geleistete Arbeit von Strafgefangenen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent begehrt unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (Aktenzeichen: 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) eine Neuregelung der gesetzlich festgelegten Höhe der Vergütung für die im Justizvollzug geleistete Arbeit von Strafgefangenen auch in Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesverfassungsgericht keine Entscheidung bezogen auf die Vollzugsgesetze des Landes Schleswig-Holstein getroffen hat. Der Ausschuss begrüßt, dass sich das Justizministerium gleichwohl zum Ziel setzt, auch in Schleswig-Holstein bis zum 1. Juli 2025 die Gefangenenentgelte entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich neu zu regeln. Dieses betont, dass es nicht alleine um eine festzulegende Höhe der Vergütung geht. Auch nicht finanzielle Bestandteile eines Entgeltes können Teil einer angemess-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

senen Gefangenenvergütung sein. In Schleswig-Holstein gibt es zum Beispiel bei dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, unter Fortzahlung der Vergütung für zwei Tage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden.

Die im Juni 2023 eingerichtete länderoffene Arbeitsgruppe zum Austausch konzeptioneller Überlegungen zur jeweiligen Umsetzung der Vorgabe aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Ende 2023 einen Bericht für den Strafvollzugsausschuss der Länder zur Empfehlung von Eckpunkten eines Systems der Gefangenenvergütung abgegeben. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich darin einig, dass es vor dem Hintergrund des weiten gesetzgeberischen Handlungsspielraums für eine verfassungskonforme Regelung keineswegs erforderlich ist, dass die Länder sämtliche dieser Punkte in der im Bericht beschriebenen Weise umsetzen. Von Bedeutung ist das gesetzgeberische Gesamtkonzept des jeweiligen Bundeslandes.

Die Arbeitsgruppe hat sich auf wesentliche Punkte, die einer gesetzlichen Neuregelung bedürfen, geeinigt. Dazu gehören insbesondere – sofern dies nicht bereits in den Strafvollzugsgesetzen der jeweiligen Länder geregelt ist – die Auswahl und der Umfang der monetären und nicht-monetären Vergütungsteile der Arbeit, eine gegebenenfalls vorzunehmende Kategorisierung verschiedener Schwierigkeitsgrade der Arbeit, wesentliche Kriterien für eine etwaig vorzunehmende Stufung der Vergütung in Grundzügen, eine Kostenbeteiligung der Gefangenen (etwa an der Krankenbehandlung) sowie der Inhalt der Vollzugspläne.

Gefangene erhalten nach dem Netto-Prinzip derzeit eine monatliche Vergütung, von der ein Teil in das sogenannte Überbrückungsgeld fließt, mit dem die ersten Ausgaben nach einer Entlassung bestritten werden sollen. Das Bundesverfassungsgericht weist in seinem Urteil darauf hin, dass in Ländern wie Frankreich, Österreich oder Italien bereits das Bruttolohnprinzip verfolgt wird. Hier ist die volle oder zumindest eine an die tarifliche Entlohnung angenäherte Vergütung – unter Vornahme verschiedener Abzüge – vorgesehen. Inwieweit die Gefangenenbeschäftigung sozialversicherungspflichtig ist und der Besteuerung unterliegt oder ob Gefangene auch in die Rentenversicherung einbezogen sind, ist in diesen Ländern unterschiedlich geregelt. Die länderoffene Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass die seitens des Bundesverfassungsgerichts gesetzte Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2025 im Hinblick auf die notwendigen Schritte einer Gesetzgebungsnovelle eng bemessen ist. Daher spricht sie sich für die Beibehaltung des Nettoprinzips aus.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Gesetzgeber die verfassungsrechtliche Verpflichtung hat, den Strafvollzug auf die Resozialisierung der Gefangenen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auszurichten. Dementsprechend muss auch die Gefangenenvergütung den Anforderungen des Resozialisierungsgebots genügen. Arbeit im Rahmen des Strafvollzugs kann nur dann zur Resozialisierung beitragen, wenn sie angemessene Anerkennung findet. Diese zeigt sich in einer entsprechenden Vergütung.

Dabei ist aber nicht zu verkennen, dass die Ausgestaltung der Vergütung im Rahmen des Resozialisierungskonzepts auch durch die aktuelle wirtschaftliche Lage der jeweiligen Bundesländer geprägt und beschränkt ist. Der Spielraum des Gesetzgebers muss nur im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen zur Verfolgung des Resozialisierungsziels ergreifen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sich aber dahingehend einig, dass aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine wesentliche Erhöhung des finanziellen Anteils der Vergütung unumgänglich ist, um diese als angemessene Gegenleistung für die konkrete Arbeitsleistung bewerten zu können und den Strafgefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils ausreichend vor Augen zu führen.

Die Arbeitsgruppe hat sich auf einen Richtwert geeinigt, der in etwa mit dem gesetzlichen Mindestlohn eines nicht tarifgebundenen Auszubildenden übereinstimmt. Es wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltungssituation der Gefangenen in der Regel der eines Auszubildenden entspricht. Beide Gruppen müssen regelmäßig nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Bei Gefangenen finanziert der Staat insbesondere die Unterbringung sowie die Verpflegung und unterstützt die Gefangenen dabei, sich auf eine Berufstätigkeit nach Haftende vorzubereiten und sich entsprechend ihren Vorkenntnissen weiter zu qualifizieren.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Ansinnen des Petenten, gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen eines Resozialisierungskonzepts die Vergütung der Gefangenenarbeit auch in Schleswig-Holstein neu zu regeln, entsprochen wird. Die konkrete Erarbeitung und Umsetzung wird nicht unmittelbar erfolgen können. Die Erhöhung des Richtwertes ist dabei nur ein Aspekt der Neuregelung. Allein diese zieht nach sich, dass mögliche Auswirkungen auf andere Regelungsbereiche geprüft werden müssen, beispielsweise auf das Taschengeld beziehungsweise auf die Vergütung der Sicherungsverwahrten oder der Untersuchungsgefangenen. Bei der Erarbeitung von mit allen Bundesländern abgestimmten rechtlichen Regelungen müssen die Verwaltungsabläufe, die gegebenenfalls notwendigen technischen Anpassungen sowie die mit einer Änderung einhergehenden finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass dies angesichts der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer zur Gefangenenvergütung in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

dem gesetzten Zeitrahmen eine Herausforderung darstellt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

4 **L2119-20/653**
Stormarn
Gesundheit, Ausbildung zum
Arzt

Der Petent setzt sich dafür ein, dass neben den Hochschulen auch im Zuge einer beruflichen Aufstiegsfortbildung der Berufsabschluss als Ärztin/Arzt oder als Physician Assistent ermöglicht wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Um eine Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu erreichen, setzt sich der Petent dafür ein, neben der klassischen universitären Ausbildung auch im Zuge einer beruflichen Aufstiegsfortbildung den Berufsabschluss als Ärztin/Arzt oder als „Physician Assistent“ zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ durch die bundesgesetzliche Vorgabe der Bundesärzteordnung geregelt ist. Hinsichtlich der begehrten Änderung müsste sich der Petent daher an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden. Der Ausschuss teilt jedoch die Auffassung des Gesundheitsministeriums, dass es sich bei der Voraussetzung einer ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule um ein erforderliches Kriterium handelt, um vor dem Hintergrund der hohen Verantwortung ärztlichen Handelns eine angemessene Ausbildung sicherzustellen. Insbesondere bei den in der Petition beispielhaft angeführten Pflegefachkräften handelt es sich um ein eigenes Berufsbild mit anderen Anforderungen. Eine dem Hochschulstudium vergleichbare Qualifizierung kann daher nicht durch Aufstiegsfortbildungen für Pflegefachfrauen und -männer erreicht werden.

Hinsichtlich des vom Petenten ebenfalls angestrebten Bachelor-Studiengangs „Physician Assistent“ stellt der Petitionsausschuss fest, dass dieser eine entsprechende Schnittstelle zwischen ärztlicher Tätigkeit und Gesundheitsfachberuf abbildet. Neben einer Hochschulzugangsberechtigung gilt an vielen Hochschulen eine dreijährige abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf als Zugangsvoraussetzung. Das Studium kann je nach Anbieter berufsbegleitend, dual oder selten auch als Vollzeitstudium absolviert werden. Nach Ansicht des Petitionsausschusses stellt dies be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

reits eine sinnvolle strukturierte Weiterqualifizierung für Gesundheitsfachberufe auf Hochschulniveau dar. Er spricht sich daher nicht für den Vorschlag des Petenten aus.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 5 **L2123-20/691**
Ort außerhalb SH
Soziale und psychiatrische Einrichtungen, Gewalt- und Missbrauchsschutz in der stationären Psychiatrie

Der Petent möchte strengere Dokumentations- und Kontrollverpflichtungen in der psychiatrischen Pflege erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Er drückt sein Bedauern über das schwere Schicksal des Bruders des Petenten aus, das sicherlich auch für diesen über eine sehr lange Zeit eine große Belastung gewesen ist.

Der Petent möchte erreichen, dass in der psychiatrischen Pflege strengere Dokumentations- und Kontrollverpflichtungen eingeführt werden, um Vertuschungen bei Todesfällen zu verhindern. In entsprechenden Einrichtungen soll zu diesem Zweck an hier verstorbenen Personen in jedem Fall eine Obduktion vorgenommen werden. Der Petent begehrt darüber hinaus, dass nicht nur die Vermögenssorge, sondern auch die Sorge für die Gesundheit einer rechtlich betreuten Person gerichtlich kontrolliert wird.

Bezüglich des Anliegens des Petenten, eine Vertuschung von Todesfällen in der Psychiatrie zu verhindern, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach Aussage des Ministeriums in Schleswig-Holstein diesbezüglich kein Anlass zur Besorgnis besteht. Hier sind bereits entsprechende Regelungen getroffen. Beispielsweise sind die Kliniken des Maßregelvollzugs angewiesen, in jedem Fall zur rechtsmedizinischen Aufklärung der Todesursache die Staatsanwaltschaft einzuschalten und die zuständige Fachaufsicht im Ministerium ausführlich zu informieren. Auch über Todesfälle in psychiatrischen Krankenhäusern muss die Fachaufsicht verständigt werden.

Das Ministerium weist zu Recht darauf hin, dass die Todesursache vor der Einäscherung einer verstorbenen Person zweifelsfrei zu klären ist. Gemäß § 17 Absatz 1 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein hat hierfür eine zweite Leichenschau zu erfolgen. Der Ausschuss hält

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

es für zielführend, dass diese durch eine ärztliche Person des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kreise und kreisfreien Städte durchzuführen ist. Er geht davon aus, dass das dortige Fachpersonal über ausreichend Erfahrung verfügt, um Unregelmäßigkeiten aufzuklären. Absatz 2 regelt, dass eine Obduktion dann angeordnet wird, wenn hierbei auftretende Zweifel an der Richtigkeit der festgestellten Todesart nicht auf andere Weise ausgeräumt werden können. Der Ausschuss betont, dass ohne die Bescheinigung, dass ein Verschulden Dritter an dem Tod ausgeschlossen werden kann, keine Einäscherung durchgeführt werden darf.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Petitionsausschuss nicht dafür aus, dass an jeder in einer psychiatrischen Einrichtung in Schleswig-Holstein verstorbenen Person eine Obduktion vorgenommen wird. Seiner Ansicht nach erfolgt die von dem Petenten angestrebte Kontrolle der Todesfälle in psychiatrischen Einrichtungen in Schleswig-Holstein durch die geltenden Gesetze. Dass im Rahmen der geplanten Novellierung des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes neue Regelungen angestrebt werden, die einer weiteren Qualitätssteigerung der zweiten Leichenschau dienen, zeigt, dass fortlaufend daran gearbeitet wird, den bestmöglichen Schutz vor Fehlern in den Abläufen zu erreichen.

Zu dem Wunsch des Petenten nach einer gerichtlichen Kontrolle im Bereich der Gesundheitsfürsorge stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach § 1862 Bürgerliches Gesetzbuch das Betreuungsgericht die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers, also auch über den Bereich der Gesundheitsfürsorge, führt. Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten. Das Betreuungsgericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Diesem Ansinnen des Petenten ist somit bereits entsprochen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 6 **L2119-20/696**
Dithmarschen
Gesundheit, Rückzahlung geleisteter Pflegekammerbeiträge

Die Petentin begehrt die Rückzahlung geleisteter Pflegekammerbeiträge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin befasst und dieses beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit eingeholt.

Die Petentin führt aus, dass sie von Beginn an gegen die Einrichtung der Pflegeberufekammer gewesen sei und dies gegenüber dem Landtag auch kommuniziert

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

habe. Nach der Auflösung der Kammer begehrt sie nunmehr die Rückzahlung geleisteter Pflegekammerbeiträge. Die Petentin erkundigt sich, an wen sie diese Forderung richten kann.

Dem Petitionsausschuss liegen keine Unterlagen zu den von der Petentin geleisteten Beitragszahlungen, etwaigen Mahnungen der Pflegekammer oder der Korrespondenz mit der Pflegekammerleitung vor. Zu den individuellen Forderungen beziehungsweise Rückforderungen der Petentin kann der Ausschuss daher keine Stellung nehmen.

Im Jahr 2015 wurde in Schleswig-Holstein das „Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege“ beschlossen. Die Pflegekammer war eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der per Gesetz alle in Schleswig-Holstein berufstätigen Pflegefachpersonen der Alten-, der Gesundheits- und Kranken- sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege Mitglied waren. Das Gesetz sah vor, zur Deckung der Kosten der Kammer grundsätzlich Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben. 2018 wurden die Wahlen zur ersten Kammerversammlung durchgeführt. Die Kammer konnte damit ihre Arbeit aufnehmen. Auf ihrer Sitzung am 17. Januar 2019 hat sie schließlich eine Beitragssatzung verabschiedet. Diese sah vor, ab dem Jahr 2019 Mitgliedsbeiträge zu erheben. Zunächst wurde jedoch eine erweiterte Anschubfinanzierung durch das Land genutzt. Die Pflegeberufekammer hat nach den dem Ausschuss vorliegenden Informationen erst 2020 in der zweiten Jahreshälfte mit der Erhebung der Beiträge begonnen.

Die Verwendung der erweiterten Anschubfinanzierung war durch Beschluss der seinerzeit regierungstragenden Fraktionen aus Dezember 2019 mit der Bedingung verbunden worden, eine Urabstimmung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer unter allen Mitgliedern durchzuführen. Hierbei stimmten 91,7 Prozent der Mitglieder für die Auflösung der Pflegeberufekammer. Auf der Grundlage dieses Meinungsbildes hat der Landtag im Mai 2021 das „Gesetz zur Umsetzung der Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein“ beschlossen. Für das Jahr 2021 waren hiernach keine Mitgliedsbeiträge mehr zu entrichten. Eine rückwirkende Beitragsrückerstattung wurde explizit nicht vorgesehen. Die geleisteten Pflichtbeiträge wurden von der Kammer bis zu ihrer Auflösung für ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben verwendet. Die Pflegeberufekammer wurde auf der Grundlage des Gesetzes zum 11. Dezember 2021 aufgelöst, ohne das eine Rechtsnachfolge bestimmt wurde. Wegen dieser Rechtslage kann der Ausschuss sich nicht für das Anliegen der Petentin einsetzen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2120-20/723 Ort außerhalb SH Staatsanwaltschaft, Ermittlung gegen Prokon	<p>Der Petent fordert in Bezug auf das im Jahr 2014 eröffnete Insolvenzverfahren der Firma Prokon die Landesregierung auf, das Insolvenzgericht und den Insolvenzverwalter zur Durchsetzung eines weiteren Insolvenzverfahrens zu veranlassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent hat durch die Insolvenz des Unternehmens Prokon als Anleger Geld verloren und fordert die Landesregierung zu Maßnahmen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auf.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das im Jahr 2014 eröffnete Insolvenzverfahren der Firma Prokon Regenerative Energien GmbH beendet ist und der Geschäftsbetrieb nunmehr als Genossenschaft weitergeführt wird. Dem Ausschuss ist bekannt, dass viele Anleger und Kleinanleger ihre Investitionen zum Teil oder ganz verloren haben.</p> <p>Allerdings weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sowohl die Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als auch die Überwachung der Durchführung und der Beendigung des Insolvenzverfahrens gerichtliche Entscheidungen sind, die nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass der Petent finanzielle Verluste durch seine Anlagen erlitten hat. Er stellt jedoch fest, dass Investitionen in Unternehmen stets mit einem Risiko verbunden sind. Die pauschalen Vorwürfe des Petenten gegen die Staatsanwaltschaft, die gegen verschiedene Verantwortliche der Firma Prokon ermittelt hat, teilt der Ausschuss nicht. Er stellt dem Petenten anheim, mögliche Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-20/756 Ostholstein Maßregelvollzug, Bedingungen der Unterbringung	<p>Der Petent ist Patient im schleswig-holsteinischen Maßregelvollzug. Er schlägt verschiedene Änderungen bei den Unterbringungsbedingungen vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent trägt diverse Änderungsvorschläge zu der Ausgestaltung verschiedener Räume in der Klinik, zu der Freizeitgestaltung und zum Bezug frischer Nahrungsmittel vor.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass sich der Petent mit seinen diversen Anregungen bereits direkt an das Ministerium gewandt hat. Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass eine Einbeziehung der Patienten in die Gestaltung des Klinikalltags wichtig ist. Viele Bereiche im Alltag des Maßregelvollzugs sind für die Patienten fremdbestimmt. Es ist jedoch wichtig, den Patienten zu ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben als Teil der angestrebten Resozialisierung zu erlernen beziehungsweise wieder zu erlernen. Daher ist es auch sinnvoll, ihnen die Möglichkeit zu geben, an der Ausgestaltung des Alltags mitzuwirken, und so eine Angleichung an das Leben außerhalb des Vollzugs zu fördern.</p> <p>Der Petent hat sich offensichtlich mit vielen Aspekten des Lebens im Maßregelvollzug auseinandergesetzt. Jede untergebrachte Person besitzt die Freiheit zur Alltagsgestaltung aufgrund der Grundrechte, die ihr die Verfassung gewährt. Damit sich jeder Patient gleichberechtigt einbringen kann, bedarf es aber einer gewissen Koordination. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es auf den meisten Stationen die Möglichkeit gibt, sich mit Anregungen an die jeweiligen Patientensprecher zu wenden. Der Petent bringt sich bereits im Rahmen des Qualitätszirkels Pflege ein, der zweimal jährlich stattfindet. Der Ausschuss weist auch auf die Möglichkeit hin, Anliegen und Verbesserungsvorschläge in der wöchentlichen Unterstützungskonferenz vorzubringen. Er stimmt dem Ministerium zu, dass es zielführend ist, wenn der Petent hierbei Prioritäten setzt. So kann sich die Klinik angemessen mit seinen einzelnen Vorschlägen auseinandersetzen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass sich das Ministerium infolge des Hinweises des Petenten auf den defekten Fernseher im Raucherraum mehrfach an die Klinik gewandt hat. Auch nach längerer Zeit ist es nicht gelungen, den Fernseher zu reparieren oder zu ersetzen. Angesichts der im Maßregelvollzug nicht unwesentlich eingeschränkten Möglichkeiten der Patienten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zur Information und Unterhaltung begrüßt der Ausschuss, dass die organisatorischen Abläufe besprochen und die Auftragserfassung und Meldung digitalisiert werden sollen. Es bleibt zu hoffen, dass damit die Behebung von Störungen zukünftig deutlich zeitnaher erfolgen kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 9 **L2123-20/791**
Ostholstein
Maßregelvollzug, Unterbringungsbedingungen

Der Petent ist Patient in einer schleswig-holsteinischen forensischen Klinik. Er begehrt Verbesserungen bei den Unterbringungsbedingungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent bemängelt die seiner Ansicht nach spartanische Einrichtung der Patientenzimmer in der Maßregelvollzugseinrichtung. Weder Vorhänge noch Bilder an den Wänden oder Blumen seien erlaubt. Die von ihm bewohnte Station liege im Erdgeschoss und die Zimmer seien von außen einsehbar. Im Sommer sei es sehr heiß auf der Station. Der Hof zweier Stationen der Klinik sei im Winter und bei Regen nicht begehbar.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass § 3 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein bestimmt, dass im Umgang mit den im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen ihre Rechte, ihre Würde und ihr Befinden sowie ihre kulturellen und weltanschaulichen Lebensumstände zu beachten sind. Ihren Wünschen nach Hilfen und Gestaltung des Maßregelvollzugs soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Zu den Wünschen des Petenten hinsichtlich der Ausstattung der Patientenzimmer stellt der Ausschuss zunächst fest, dass ein Patient trotz der notwendigen Einschränkungen des Maßregelvollzugs einen Bereich haben sollte, in dem er seine Individualität auch durch den Besitz persönlicher Gegenstände wahren kann. Das eigene Zimmer ist häufig der einzige Rückzugsort, in dem sich der Patient eine gewisse Privatsphäre schaffen kann. Ein vertrautes Umfeld ist dabei für die Behandlung der Patienten förderlich.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent gegenwärtig auf der Aufnahme- und Krisenstation untergebracht ist. Hier werden beispielsweise Vorhänge und Zimmerpflanzen als Risiko für eine Eigen- oder Fremdgefährdung eingestuft. § 29 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein regelt,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>dass Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen dann angeordnet werden dürfen, wenn es zur Sicherung des Zwecks der Unterbringung, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. In Betracht kommen insbesondere der Entzug oder das Vorenthalten von Gegenständen. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass der Besitz von Gegenständen beschränkt werden kann, wenn diese eine Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung darstellen sowohl im Hinblick auf Entweichungen als auch in Bezug auf das Schädigen von Personen oder Sachen. Jedoch hält er es für notwendig, dass auch ohne das Anbringen von Vorhängen dafür Sorge getragen wird, die Zimmer der Patienten vor Blicken von außen zu schützen. Der Ausschuss bedauert, dass dies nach Auskunft des Ministeriums derzeit bei einigen Zimmern, die zum Hof hinausgehen, nicht möglich ist. Darüber hinaus ist es für ihn unabdingbar, den Patienten einen ausreichenden Schutz vor den gesundheitlichen Risiken überhitzter Räumlichkeiten zu gewährleisten.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die nicht ausreichend befestigte Hofanlage unterstreicht der Ausschuss, dass gemäß § 10 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein den untergebrachten Menschen der tägliche Aufenthalt im Freien für mindestens eine Stunde zu ermöglichen ist. Angesichts der Beschränkungen durch den Vollzugsalltag ist es besonders wichtig, dass ihnen die Gelegenheit gegeben wird, sich unabhängig von den Witterungsbedingungen im Freien aufhalten zu können.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss, dass nach Aussage der Klinik die Maßnahme der baulichen Verschattung von außen bei den von Überhitzung betroffenen Gebäudebereichen in ihrer Priorität an erste Stelle gesetzt wird. Die Verschattung soll schnellstmöglich erfolgen. Die Maßnahme beinhaltet auch den Aspekt des Sichtschutzes. In einem weiteren Schritt wird dann eine Umgestaltung der Hofanlage mit der Befestigung der Wege erfolgen. Damit wird diesen Anliegen des Petenten abgeholfen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
10	L2123-20/837 Lübeck Strafvollzug, Einkaufsmöglichkeiten	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über die Gestaltung der dortigen Einkaufsmöglichkeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt sowie die Interessenvertretung der Gefangenen beteiligt.

Der Petent kritisiert, dass die Preise des Einkaufsdienstleisters zu hoch seien, Waren oft kurz vor dem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums verkauft sowie Obst und Gemüse sehr schnell verderben würden. Manche Artikel seien ausschließlich Frauen vorbehalten, was bei bestimmten Hygieneartikeln verständlich sei. Angesichts der im Strafvollzug untergebrachten Personen mit verschiedenen Geschlechteridentitäten sei aber nicht nachvollziehbar, warum Make-Up-Artikel oder Haarklemmen nicht allen zugänglich seien.

Hinsichtlich der von dem Petenten monierten Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns unterstreicht der Petitionsausschuss, dass diese im Hinblick darauf, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll, marktgerecht sein muss. Er kann nachvollziehen, dass sich aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsstandards und der geringen Käuferzahl eine Preisgestaltung wie beispielsweise bei einem externen Discounter nicht in allen Fällen realisieren lässt. Darüber hinaus betont der Ausschuss, dass die Grundversorgung der Inhaftierten von der Justizvollzugsanstalt vorgenommen wird. Hierzu gehört unter anderem die Unterkunft, die Verpflegung, die medizinische Behandlung, aber auch die Ausgabe von Hygieneartikeln wie Shampoo, Duschgel oder Zahnpasta. Die von den Gefangenen über den Anstaltskaufmann erworbenen Waren gehen über diesen Grundbedarf hinaus.

Im Rahmen der Prüfung der Anliegen des Petenten wurde auch die Interessenvertretung der Gefangenen zu dem Thema Preisgestaltung um Stellungnahme gebeten. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass die Interessenvertretung regelmäßig die Preise des externen Anbieters mit Supermarktpreisen und den Preisen in einer anderen Justizvollzugsanstalt vergleicht. Eine überhöhte Preisgestaltung hat die Interessenvertretung nicht festgestellt. Sie hat zu Recht auch darauf hingewiesen, dass es keinen Abnahmezwang gibt.

Bezüglich der Kritik des Petenten an der Qualität der Ware stimmt der Ausschuss dem Ministerium zu, dass die Strafgefangenen bestellte Ware in Eigenverantwortung nach deren Erhalt kontrollieren und reklamieren können. Nach Kenntnis der Anstalt verweigert der zuständige externe Dienstleister Reklamationen vor Ort nicht. Auch die Interessenvertretung unterstreicht, dass Gefangene die Ware, die nicht frisch genug erscheint, zurückgeben können.

§ 70 Landesstrafvollzugsgesetz bestimmt, dass die Anstalt auf ein Angebot hinwirkt, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Vor

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss, dass die Justizvollzugsanstalt die Anregungen des Petenten zum Anlass nimmt, die Artikelliste hinsichtlich der Kosmetikartikel und der Differenzierung zwischen den Geschlechtern zu überprüfen. Schon jetzt besteht für die Gefangenen die Möglichkeit, nicht gelistete Artikel auf Antrag und nach Prüfung über den externen Dienstleister zu bestellen. Waren, die die Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt gefährden, sind selbstverständlich vom Einkauf ausgeschlossen. Die Interessenvertretung der Gefangenen unterstützt das Anliegen, dass Strafgefangene gestattete Ware unabhängig von ihrem Geschlecht erwerben beziehungsweise bestellen können. Der Ausschuss geht davon aus, dass allen Gefangenen diese Möglichkeit gegeben wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2121-19/2040
Eutin
Denkmalschutz; Abriss eines
denkmalgeschützten Ensembles
in Eutin | Die Petentin wendet sich gegen den geplanten Abbruch eines Kulturdenkmals, das sich im Eigentum der Stadt Eutin befindet. |
|---|--|---|

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie der Stadt Eutin geprüft und beraten. Zudem hat der Ausschuss am 7. März 2022 einen Ortstermin durchgeführt.

Mit der Petition soll der Erhalt eines denkmalgeschützten Gebäudekomplexes erreicht werden. Dieses habe historischen Seltenheitswert und müsse daher als Kulturdenkmal bestehen bleiben. Die Stadt Eutin, in deren Eigentum sich das Grundstück befindet, plane jedoch den Abriss, um eine angrenzende Schule baulich erweitern zu können. Die Petentin hat daher den Ausschuss um Unterstützung gebeten.

Der Ausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petition befasst. Er hat anfänglich den Eindruck gewonnen, dass widerstreitende Interessen und in Teilen mangelhafte Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren im Verlauf des Verfahrens zu einer Reihe von kritikwürdigen Entscheidungen geführt hatten. Der Ausschuss hat sich unter anderem im Rahmen eines Ortstermins um Vermittlung bemüht, um so auch gegenüber den Entscheidungsträgern die Notwendigkeit eines klaren und rechtssicheren Verfahrens zur besseren Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen zu verdeutlichen.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die untere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 28. März 2022 angekündigt hatte, die denkmalrechtliche Abbruchgenehmigung zurückzunehmen. Nachdem die Stadt im Rahmen ihrer hierzu abgegebenen Stellungnahme zunächst noch am Abriss festhielt, teilte sie in einer Pressemitteilung am 17. Juni 2022 schließlich mit, dass eine Einigung mit dem Kreis erzielt worden sei und das Gebäude bestehen bleibe. Der Abriss ist demnach für die Schulentwicklungsplanung nicht mehr erforderlich und die Genehmigung entsprechend zurückgegeben worden. Die Verzichtserklärung der Stadt liegt dem Ausschuss ebenfalls vor.

Ein Abriss des denkmalgeschützten Gebäudes ist dadurch nicht mehr zu befürchten. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin entsprochen wurde und schließt die Beratung der Petition damit ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2121-20/739 Segeberg Bildung, verpflichtende Ausflüge auf den Bauernhof	<p>Die Petentin setzt sich für verpflichtende Ausflüge von Kindergärten und Grundschulen auf Bauernhöfe sowie auf eine Landwirtschaftsmesse ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der Argumente der Petentin sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Die Petentin spricht sich dafür aus, dass Kindergärten und Grundschulen regelmäßig Ausflüge zu Bauernhöfen und anderen ländlichen Orten veranstalten. Auch der Besuch der Fach- und Verbrauchermesse NORLA soll verpflichtend werden. Auf diesem Weg könnten Kinder größeres Wissen zu Natur und Tieren erlangen und würden zudem mehr Zeit im Freien und mit Bewegung verbringen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass nach Aussage des Bildungsministeriums die Aspekte Bewegung und Naturbezug bereits heute einen wesentlichen Bestandteil der pädagogischen Arbeit von Kindertageseinrichtungen darstellen und hierzu entsprechende Qualitätsstandards im Kindertagesförderungsgesetz festgeschrieben sind. Wie die Anforderungen im Einzelnen umgesetzt werden, obliegt dem jeweiligen Träger. Insofern ist es der Landesregierung nicht möglich, den Kindertageseinrichtungen die Durchführung von Ausflügen vorzuschreiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das für die frühkindliche Bildung zuständige Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Naturbildung und Bewegung bei Kindern umgesetzt hat. Beispielhaft sind hier die Naturkindergärten, die sich durch ihre naturnahe und bewegungsorientierte Pädagogik auszeichnen, oder die Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zu nennen.</p> <p>Bezüglich der Anregung, durch eine entsprechende Pflicht Kindern und Jugendlichen die Lebensbedingungen auf Bauernhöfen näher zu bringen, verweist das Bildungsministerium auf das seit 2019 fortgeführte Programm „Schulklassen auf dem Bauernhof“. In diesem Rahmen werden landwirtschaftliche Betriebe zu außerschulischen Lernorten, an denen ein praxisorientierter und fächerübergreifender Unterricht möglich wird. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, dass Schülerinnen und Schüler so einen Einblick in die Herkunft und Erzeugung von Lebensmitteln sowie in die Prozesse in Natur, Umwelt und Landwirtschaft erhalten können. Auch das seit 2016 an Grund- und Förderschulen etablierte</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Schulprogramm Obst, Gemüse und Milch sowie weitere Konzepte und Programme zu gesunder Ernährung tragen nach Einschätzung des Ausschusses dazu bei, Kindern und Jugendlichen wesentliches Wissen aus dem Themenspektrum nachhaltiger und gesunder Umgang mit Natur und Umwelt zu vermitteln.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass es sich bei der Verbrauchermesse NORLA nicht um einen außerschulischen Lernort vergleichbar mit Bauernhöfen handelt. Daher spricht auch er sich gegen verpflichtende Besuche dieser Messe aus.</p> <p>Der Ausschuss stimmt der Petentin zu, dass es wichtig ist, Kindern und Jugendlichen die Bedeutung von Natur und Landwirtschaft aufzuzeigen sowie sie zu mehr Bewegung anzuregen. Mit der Vielzahl der bereits jetzt vorhandenen Angebote steht es Kindergärten und Schulen offen, Kindern und Jugendlichen entsprechendes Wissen zu vermitteln, ihnen unmittelbares Erleben zu ermöglichen und ihnen Gelegenheit zu mehr Bewegung zu geben.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2121-20/751 Steinburg Schulen, Neubau in der Steinburgschule	<p>Mit der Petition wird eine bauliche Erweiterung der Schulgebäude der Steinburgschule gefordert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 473 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Forschung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Die Petentin führt aus, dass zurzeit ein Teil der Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in einer Außenstelle und ein weiterer Teil in Containern unterrichtet wird. Diese seien jedoch nur bis 2026 nutzbar und entsprechen bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr den räumlichen Anforderungen. Die begrenzten Platzverhältnisse in den Schulcontainern würden insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Rollstühlen oder Gehhilfen eine Einschränkung darstellen. Um den besonderen Förderungsbedarfen langfristig gerecht zu werden und eine qualitative Beschulung und Betreuung der Schülerschaft sicherzustellen, wird eine Erweiterung der Schulräumlichkeiten erforderlich. Die Petentin befürchtet, dass anstelle eines Neubaus erneut Container aufgestellt werden könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

örtliche Planung und Bereitstellung von Schulgebäuden eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe des jeweiligen Schulträgers ist. Im vorliegenden Fall ist dies der zuständige Kreis, welcher innerhalb der allgemeinen Rechtsmäßigkeitsschranken eigenständig bestimmen kann, auf welche Art und Weise er diese Aufgabe wahrnimmt. Die Landesregierung hat somit keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidung des Kreises bezüglich der Schulgebäudeplanung.

Auch der Petitionsausschuss ist hierzu nicht befugt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Ausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall nicht festgestellt.

Der Stellungnahme des Bildungsministeriums ist zu entnehmen, dass ein Neubau bereits im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft wurde. Deren Ergebnisse wurden im Bauausschuss des Kreises im Juni 2024 vorgestellt. In die Studie ist nach Auskunft des Ministeriums auch ein von Schulamt und Schule gemeinsam entwickeltes Raumprogramm eingeflossen. In diesem finden sowohl der erhöhte Platzbedarf aufgrund der stark steigenden Schülerzahlen sowie die spezifischen Bedürfnisse beispielsweise von Schülerinnen und Schüler mit Begleitpersonen Berücksichtigung. Zudem sind in dem Konzept ein erhöhter Schallschutz bei nebeneinander liegenden Klassenräumen sowie eine umfassende Barrierefreiheit vorgesehen.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass Politik und Verwaltung des Kreises zwar die zeitnahe Verbesserung der baulichen Situation der Steinburgschule anstreben, die Realisierbarkeit der vorgenannten Planungen zum Neubau bis 2026 jedoch aufgrund der damit verbundenen Investitionen unsicher sei. Das Ministerium bestätigt, dass daher auch eine weitere Nutzung von Schulcontainern als Interimslösung infrage kommt.

Der Ausschuss kann den Wunsch nach einer raschen baulichen Erweiterung der Steinburgschule vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen nachvollziehen und begrüßt, dass bereits entsprechende Vorplanungen erfolgen. Er geht davon aus, dass bis zu deren Umsetzung die Schule in Zusammenarbeit mit dem Kreis alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden und eine qualitativ hochwertige Beschulung sicherzustellen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-20/763 Ort außerhalb SH Kunst und Kultur, Ermäßigungen für Rentner	<p>Der Petent fordert für Seniorinnen und Senioren vergünstigte Eintrittspreise in den touristischen und kulturellen Einrichtungen Schleswig-Holsteins.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Der Petent moniert, dass Seniorinnen und Senioren anders als anderen Personengruppen beim Besuch touristischer und kultureller Einrichtungen in Schleswig-Holstein meist keine Ermäßigung zugutekommen würde. Hierin sehe er eine Benachteiligung und Diskriminierung.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass ein leichter und kostengünstiger Zugang zu den verschiedenen kulturellen Angeboten in Schleswig-Holstein grundsätzlich zu begrüßen ist. Sämtlichen Interessierten sollte ein Besuch nach Möglichkeit nicht aus finanziellen Gründen verwehrt sein.</p> <p>Hinsichtlich des Anliegens des Petenten entnimmt der Ausschuss jedoch der Stellungnahme, dass bis auf wenige Ausnahmen sämtliche der rund 250 Museen und unzähligen weiteren Kultureinrichtungen sowie alle Theater in Schleswig-Holstein in privater oder kommunaler Trägerschaft sind. Auf die jeweilige Preisgestaltung kann das Land daher keinen Einfluss nehmen. Ebenso kann das Land eine Kompensation von nicht mehr vorhandenen Eintrittseinnahmen aufgrund entsprechender Ermäßigungen gegenwärtig nicht leisten. Bezüglich touristischer Angebote weist der Ausschuss darauf hin, dass sich diese noch häufiger in privater als in kommunaler Trägerschaft befinden. Auch hier hat das Land keinen Einfluss auf die Gestaltung der Eintrittspreise.</p> <p>Um einer größeren Gruppe an Menschen den Besuch kultureller Einrichtungen zu ermöglichen, sind nach Ansicht des Ausschusses ohnehin derart gestaltete Ermäßigungen zielführender, die sich an der Bedürftigkeit der Besucher ausrichten. Hierzu können vergünstigte Eintritte für Familien mit Kindern oder für Menschen mit geringem Einkommen zählen. Da eine entsprechende Bedürftigkeit bei der Gruppe der Seniorinnen und Senioren nicht automatisch gegeben ist, sieht der Ausschuss in entsprechenden Regelungen keine Ungleichbehandlung. Für die Einführung einer pauschalen landesweiten Ermäßigung für Seniorinnen und Senioren spricht sich der Ausschuss daher nicht aus.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-20/784 Stormarn Bildung, Gleichwertigkeit beruflicher Abschlüsse	<p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass verschiedene Abschlüsse dem Niveau 7 des Deutschen Qualitätsrahmens zugeordnet werden.</p>

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent nimmt Bezug auf den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) durch den alle Qualifikationen des deutschen Bildungssystems zur besseren Vergleichbarkeit den acht Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) zugeordnet werden können. Er begehrt eine Änderung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes, damit Weiterbildungsabschlüsse ermöglicht beziehungsweise anerkannt werden, die oberhalb des DQR-Niveaus 6 liegen. Seiner Ansicht nach seien die in der Petition benannten Abschlüsse dem Niveau 7 zuzuordnen.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die angesprochenen Abschlüsse korrekt dem DQR-Niveau 6 zugeordnet sind. Er weist darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Bestimmung der Niveaus des DQR nicht bei den Ländern, sondern bei der Bundesländerkoordinierungsstelle DQR liegt. Eine andere Zuordnung kann daher nicht durch eine Änderung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes erreicht werden. Der Ausschuss unterstreicht, dass dem Petenten diese Rechtslage bereits in früheren Petitionsverfahren verdeutlicht wurde. Eine Änderung ist seitdem nicht erfolgt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

- 1 **L2126-20/500**
Ort außerhalb SH
Bauen und Wohnen, Zuordnung
eines Grundstücks zu einem
Baugebiet

Die Petentin begehrt die Behebung eines seit Jahrzehnten bestehenden Fehlers hinsichtlich der unterlassenen Zuordnung ihres Grundstücks zum Plangebiet eines Bebauungsplans trotz offensichtlicher Zugehörigkeit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Argumente und eingereichten Unterlagen sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Die Petentin möchte erreichen, dass ihr Grundstück, welches bereits seit vielen Jahrzehnten als Bauland ausgewiesen ist, in den Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes aufgenommen wird. Das Grundstück weise dieselben Attribute und topographischen Gegebenheiten auf wie die danebenliegenden, bebauten Grundstücke. Alle bisher mit dem Grundstück befassten Behörden und sonstigen Beteiligten hätten das Auslassen des Grundstücks aus dem B-Plan als offensichtlichen Fehler eingestuft. Bei eigenen Recherchen sei die Petentin darauf gestoßen, dass dieser Irrtum damals auf Betreiben eines einzelnen Mitglieds des ehemaligen Gemeindevorstandes erfolgt sein solle und dieser damit persönliche Motive verfolgt habe. Bauanträge seien bisher mit dem Hinweis auf den bestehenden B-Plan und den Natur- sowie den Hochwasserschutz abgelehnt worden, ohne auf die von ihr vorgebrachten Punkte einzugehen. Eine Widerspruchsbeurteilung stehe noch aus. Der Petentin ist unverständlich, warum dieser seit Jahrzehnten bestehende Fehler nicht endlich geheilt werden könne. Alternativ begehrt sie eine Ausnahmegenehmigung. Da sie bei den einzelnen Behörden nicht weiterkommt, bittet sie den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der betroffene B-Plan Nr. S6 von der ehemals selbstständigen Gemeinde Schobüll lange vor der Eingemeindung durch die Stadt Husum beschlossen wurde. Zudem weist er auf die grundsätzlich bestehende, verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden hin. Die Gemeinden können im Rahmen der Gesetze frei über die städtebauliche Entwicklung ihres Gemeindegebietes entscheiden. In diesen Angelegenheiten ist die Ausübung der Aufsicht des Innenministeriums auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Aufgrund der langjährigen Beschäftigung der Petentin mit dem Verfahren ist ihr diese Rechtslage bereits bekannt. Auch dem Petitionsausschuss obliegen keine weitergehenden Befugnisse. Es besteht keine Möglichkeit, auf die Erstellung einer Bauleitplanung einer Gemeinde hinzuwirken.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss ist davon unterrichtet, dass das angestrebte Verfahren zur Änderung des geltenden Bebauungsplanes von der Stadt Husum inzwischen eingestellt werden musste. Als Begründung wird angeführt, dass sich in dem Gebiet Probleme mit der Erschließung herausgestellt haben, die insbesondere die Entwässerung betreffen. Das bedeutet auch, dass die Aufnahme des Grundstücks der Petentin in den Planbereich des B-Planes bis zur Lösung der Entwässerungsproblematik nicht umgesetzt werden wird. Der Ausschuss bedauert diese Entwicklung außerordentlich. Die nicht gesicherte Erschließung steht dabei nicht nur dem Begehren der Petentin entgegen, sie wird sich auch auf die weiteren, bereits bebauten Grundstücke auswirken, sobald hier Bauanträge gestellt werden. Der Ausschuss verleiht daher seiner Hoffnung Ausdruck, dass baldmöglichst die gesicherte Erschließung für die betroffenen Grundstücke herbeigeführt und das B-Plan-Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die Ausgangssituation ohnehin schon ein eigenes, großes Frustpotential birgt. Er kann nachvollziehen, dass die langjährigen Versuche, eine Lösung herbeizuführen, für die Petentin sehr zermürend gewesen sind. In diesen Kontext bettet sich der unglückliche Verlauf ein, dass der Bebauungsplanentwurf über drei Jahre auf der Internetseite der Stadt Husum veröffentlicht wurde und bei der Petentin Hoffnung auf baldige Abhilfe erzeugt hat. Nach dem Abzeichnen der vorgenannten Problematik im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Entwurf aus dem Internet entfernt. Durch die Stellungnahmen des Ministeriums konnte für die Petentin aufgeklärt werden, aus welchem Grund der Planentwurf nicht mehr im Internet abrufbar ist.

Bezüglich des Ablehnungsbescheides des Bauantrages hätte sich der Ausschuss gewünscht, dass die Petentin eine ausführliche Befassung mit den von ihr vorgebrachten Punkten erhält. Er stimmt ihr zu, dass sie sachorientierte Argumente bringt, die einer Einordnung durch die Behörde bedürfen. Die bebauten Grundstücke in der Umgebung stellen mit dem der Petentin optisch bereits eine gemeinsame Einheit dar. Eine deutliche Abgrenzung zu den dahinter- und danebenliegenden Grundstücken ist erkennbar. Das Geländenniveau ist gleich. Eine Verwirklichung der Landwirtschaft erscheint auf diesem Grundstück als obsoleter Ausweisung. Belange des Naturschutzes könnten aufgrund der Landschaftsschutzgebietsverordnung relevante Einwände darstellen. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung in der Regel nicht auf Grundstücke innerhalb eines B-Planes angewendet wird, wohl aber auf Außenbereichsgrundstücke. Allerdings sprechen für den Ausschuss gerade in dieser Konstellation viele Indizien dafür, bei der Entscheidung auch die historische Entstehung der Ausklammerung des Grundstücks ebenso mit zu betrachten wie den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-20/643 Plön Ordnungsangelegenheiten, Be- arbeitung von Anzeigen wegen Ruhestörung	<p>bereits von der Stadt Husum zum Ausdruck gebrachten Willen, den damaligen Fehler in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu beheben. Auch der Einwand des Hochwasserschutzes wurde vom Fachministerium bereits abgeschwächt. Aus dieser Gesamtschau sind für den Ausschuss viele Aspekte ersichtlich, die das Anliegen der Petentin unterstützen. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass die Bescheidung des Widerspruches umfassend auf die einzelnen Punkte eingehen wird. Hinsichtlich der begehrten Ausnahmegenehmigung weist der Ausschuss darauf hin, dass ihm keine Möglichkeit obliegt, eine Behörde zur Erteilung eines Verwaltungsaktes anzuweisen.</p> <p>In Bezug auf die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern spricht sich der Ausschuss generell für ein bürgerfreundliches Vorgehen von Verwaltungen aus. In diesem Sinne ist es unabdingbar, bei länger andauernden Bescheidungsprozessen Antragstellende in regelmäßigen Abständen zumindest über den Verfahrensstand zu informieren.</p> <p>Der Ausschuss bittet die beteiligten Behörden im Austausch miteinander in diesem Sachverhalt zu agieren und der Petentin gegenüber offen zu kommunizieren, welche Handlungsoptionen bestehen. Das Innenministerium wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt Husum sowie die beteiligten Behörden von diesem Beschluss Kenntnis erhalten.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund bedauert der Ausschuss, nicht weiter förderlich auf das Verfahren einwirken zu können und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p> <p>Der Petent beschwert sich über eine regelmäßig wiederkehrende, nächtliche Ruhestörung bei der Zeitungszustellung in seiner Wohnstraße.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Aspekte und beigebrachten Unterlagen sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent ist Anwohner einer Straße, die als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist. Er beschwert sich über eine anhaltende nächtliche Ruhestörung durch das Lärm verursachende und rücksichtslose Verhalten des Zeitungszustellers. Er habe zahlreiche Beschwerden beim Ordnungsamt eingereicht sowie Strafanzeigen gestellt. Sämtliche Behörden würden sich entweder gar</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nicht melden oder hätten das Verfahren eingestellt. Aufgrund seines schlechten gesundheitlichen Zustandes sei er auf eine nächtliche Erholung angewiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Verärgerung des Petenten über diese Situation. Insbesondere Lärmemissionen können erhebliche Auswirkungen auf die Nachtruhe und insgesamt die Gesundheit haben. Der Ausschuss missbilligt ein absichtliches, die Nachtruhe bewusst störendes Verhalten.</p> <p>Den Stellungnahmen entnimmt der Ausschuss, dass weder die Stadt Plön noch die zuständige Polizeidirektion das bisherige behördliche Handeln einer kritischen Bewertung unterziehen. Der Ausschuss hätte sich mehr Unterstützung des Petenten in seiner Situation gewünscht. Dass auch auf Nachfrage des Ausschusses vor Ort keine Möglichkeit gesehen wurde, die Situation aufzulösen, bedauert er. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass ein frühzeitiges pragmatisches Tätigwerden wie eine persönliche Ansprache des Zustellers durch eine Amtsperson die Eskalation des Falles verhindert hätte. Dass sich zwischenzeitlich durch das Einschalten des Vermieters des Petenten eine Klärung mit der Zustellfirma ergeben hat, erfreut den Ausschuss. Er geht davon aus, dass ein adäquates Verhalten bei der Zeitungszustellung zu Nachtzeiten inzwischen eingehalten wird.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt den Schreiben des Petenten, dass er das Gefühl hat, die Verwaltung habe sich nicht nachdrücklich mit seinem Verfahren beschäftigt. Sowohl die Behandlung des Sachverhaltes durch die Behörden als auch das Ausbleiben von Reaktionen auf das Anliegen des Petenten haben dazu beigetragen, dass das Vertrauen des Petenten in die ordnungsgemäße Arbeit der Stadtverwaltung gelitten hat. Der Petitionsausschuss betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die transparente und zeitnahe Kommunikation von staatlichen Institutionen mit Bürgerinnen und Bürgern ist, damit diese Verwaltungshandeln und -entscheidungen nachvollziehen können.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2119-20/719 Ort außerhalb SH Denkmalschutz, Maßnahmen zur Erhaltung kulturhistorischer Ge- bäude	<p>Der Petent begehrt Maßnahmen zum besseren Schutz gefährdeter Kulturobjekte sowie den originalgetreuen Wiederaufbau eines abgerissenen Kulturdenkmals.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Der Petent nimmt Bezug auf den am 30. Dezember 2022 erfolgten Abriss des „Alten Gasthofes“ in List auf Sylt. Hierbei habe es sich nach seiner Auffassung um ein historisch besonders schützenswertes Gebäude gehandelt, das illegalerweise abgerissen worden sei. Um diesen Fehler zu korrigieren und Kulturdenkmäler zukünftig besser zu schützen, setzt sich der Petent für einen originalgetreuen Wiederaufbau des Gebäudes anhand der vorhandenen Pläne und Baumaterialien sowie für Maßnahmen zum besseren Schutz gefährdeter Kulturobjekte ein.

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass der „Alte Gasthof“ vom Landesamt für Denkmalpflege zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Kulturdenkmal anerkannt gewesen ist. Erst im Januar 2023 sollte geprüft werden, ob das Gebäude denkmalgeschützt werden kann. Damit stand dieses nicht unter Denkmalschutz. Eine Genehmigung zum Abbruch des Gebäudes ist vom Eigentümer daher auch nicht bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Nordfriesland zu beantragen gewesen.

Allerdings stand das Gebäude baurechtlich im Geltungsbereich einer städtebaulichen Erhaltungssatzung. Das Baugesetzbuch enthält Regelungen um hier die Genehmigungsfähigkeit unter anderem von Abrissen und Neubauten zu prüfen, so dass die Erhaltung baulicher Anlagen und die Eigenart von Gebieten bewahrt werden kann. Nach dem Baugesetzbuch wäre die Einholung einer Abrissgenehmigung erforderlich gewesen. Der Eigentümer ist daher mit einem Bußgeld belegt worden. Der Ausschuss nimmt den Hinweis des Ministeriums zur Kenntnis, dass eine rechtliche Grundlage, anhand derer die Verwaltung den Eigentümer verpflichten könnte, das bereits abgerissene Gebäude wieder zu errichten, nicht besteht. Die Zuständigkeit für Änderungen am Baugesetzbuch liegt beim Bundestag.

Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass der Fall veranschaulicht hat, dass Schleswig-Holstein zwar über eines der modernsten Denkmalschutzgesetze verfügt, es aber zu Defiziten bei seiner Umsetzung kommt. So werden zwar Kultur- und Bodendenkmale seit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes aktuell neu bewertet und inventarisiert. Hierdurch steht jedes Denkmal, das die im Gesetz definierten Bedingungen erfüllt, automatisch unter Schutz. Trotz dieses vereinfachten Verfahrens bedeutet dies jedoch einen enormen Arbeitsaufwand, weshalb das Landesamt für Denkmalpflege mit der Inventarisierung nur langsam vorankommt.

Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass der Landtag bereits 2023 Maßnahmen getroffen hat, um den Denkmalschutz zu unterstützen (Drucksache 20/872). So wurde unter anderem eine „Servicestelle Denkmalrecht“ im Landesamt für Denkmalpflege geschaffen, um

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-20/742 Pinneberg Kommunales, Straßensanierung in Wedel	<p>eine einheitliche Anwendung des Denkmalrechts im Land zu gewährleisten und für die unteren Denkmalschutzbehörden Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln und umzusetzen. Darüber hinaus beschäftigt sich der Landtag mit möglichen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 20/768), um Fälle wie den in der Petition dargestellten zukünftig zu verhindern. So wird unter anderem ein Vorabschutz vor Eintragung in die Denkmalliste vorgeschlagen. Durch den Bildungsausschuss wurde zu den vorgeschlagenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes bereits eine umfangreiche schriftliche Anhörung durchgeführt. Die weitere Beratung bleibt abzuwarten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass somit bereits Maßnahmen ergriffen wurden, um den Denkmalschutz und seine Durchsetzung zu verbessern. Auch bleibt diese Thematik weiterhin Gegenstand der politischen Arbeit des Landtages.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Erhebung von Erschließungskosten durch die Stadt Wedel.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits die Stadt Wedel beteiligt.</p> <p>Der Petent äußert sein Unverständnis über die von der Stadt Wedel geplante Erhebung von Erschließungskosten für seine sowie die umliegenden Straßen. Nach seinen Informationen gebe es bei der Stadt Wedel keine archivierten Unterlagen mehr, die eine bisherige Nichterschließung der betroffenen Straßen belegen könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass zu leistende größere Geldbeträge im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen selten auf eine breite positive Resonanz stoßen. In der Vorarbeit zu der Erhebung von Erschließungsbeiträgen durch die Stadt Wedel erkennt er an, dass diese ihr Vorhaben außerordentlich transparent kommuniziert hat. Die Stadt hat der Öffentlichkeit viele Angebote gemacht, um diese frühzeitig bei den geplanten Maßnahmen mit einzubeziehen und vorausschauend Informationen zu verbreiten. Die vergangenen Straßenzustände wurden intensiv begutachtet und analysiert. Dafür wurde Archivmaterial zu den Straßen ausgewertet und mit den Vorgaben für die endgültige</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Herstellung einer Erschließungsanlage aus der jeweils geltenden Satzung verglichen. Der Ausschuss stimmt der Einschätzung des Innenministeriums, die Stadt Wedel habe sich intensiv mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auch in Ansehung der aktuellen Rechtsprechung befasst, zu.</p> <p>Mangels vorhandener Haushaltsmittel sind die weiteren Baumaßnahmen auf das Jahr 2025 verschoben worden. Durch diese Verschiebung erhalten die Betroffenen mehr Zeit, sich auf die bevorstehenden Maßnahmen sowie die zu leistende Geldsumme einzustellen. Ein Fehlverhalten der Stadt Wedel hat der Ausschuss nicht feststellen können. Nach dem derzeitigen Informationsstand ist die Erschließungsmaßnahme schlüssig begründet worden. Die Beitragsbescheide werden erst nach dem Abschluss der Baumaßnahmen verschickt. Dann steht bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit jedem Adressaten des Verwaltungsaktes das gesetzlich vorgesehene Verwaltungsverfahren offen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
5	L2126-20/745 Ort außerhalb SH Kommunales, Einrichtung von Ruf-Toiletten	<p>Der Petent setzt sich für die Einführung von barrierefreien, mobilen öffentlichen Ruf-Toiletten sowie einer bundeseinheitlichen Kurzwahl für diese ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 27 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage des Vortrags des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent setzt sich für die mindestens landesweite Einrichtung von mobilen Ruf-Toiletten ein. Über eine möglichst bundeseinheitliche Nummer solle die Möglichkeit eröffnet werden, eine barrierefreie und mobile Toilette innerhalb von 15 Minuten anfordern zu können. Die bisherige Infrastruktur für Toiletten im öffentlichen Raum sei weder ausreichend noch werde sie den persönlichen hygienischen Anforderungen der meisten Personen gerecht. Auch sei die Barrierefreiheit oftmals nicht gegeben. Diese Mangelsituation verstoße seiner Ansicht nach gegen Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des Grundgesetzes. Der Petent wünscht sich eine Lösung für dieses Problem.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Bedarf an möglichst flächendeckend bereitgestellten Toiletten nachvollziehen. Ihm ist bewusst, dass der Zugang zu diesen Einrichtungen regional unterschiedlich gut ausgebaut ist. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des In-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nenministeriums, dass die Bereitstellung von öffentlichen Toiletten dem Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde zuzuordnen ist. Im Gegensatz zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben kann eine Gemeinde nicht zur Erfüllung der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet werden. Hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Gemeinde entscheidet eigenverantwortlich über das ob und das wie der Umsetzung einer solchen Aufgabe.

Auf die Hinweise des Petenten zu den Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes, aus denen er eine Verpflichtung zur Bereitstellung öffentlicher Toilettenanlagen ableitet, entgegnet das Innenministerium, dass sich nur ausnahmsweise ein Leistungsanspruch aus Grundrechten ergibt. In erster Linie handele es sich bei Grundrechten um Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. In einer Gerichtsentscheidung über einen ähnlichen Sachverhalt habe das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt, dass aus dem grundrechtlich garantierten Schutz der Menschenwürde für die Kommunen kein Gebot entstehe, den Bürgern (kostenlose) öffentliche Toiletten zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss erkennt das Engagement des Petenten für dieses Thema an. Er hegt allerdings Zweifel hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit des Lösungsvorschlages. Zu der Bereitstellung der für eine flächendeckende Einsatzbereitschaft notwendigen großen Anzahl an Ruf-Mobilen käme noch die Unterhaltung und insbesondere die Reinigung der Fahrzeuge hinzu. Daneben wäre die Einhaltung und Verantwortung von Verkehrssicherungspflichten im Standbetrieb und an den Halteorten zu klären. Für die personelle Ausstattung einer Ruf-Toiletteneinheit im Schichtbetrieb müsste darüber hinaus eine große Anzahl an Personen gewonnen werden. Insgesamt wäre neben den dargestellten Herausforderungen eine Umsetzung auch mit hohen Kosten verbunden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Vorhalten von öffentlichen Toilettenanlagen unter die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge fällt. Welchen Bedarf eine Gemeinde mit diesen Einrichtungen abdecken möchte und ob in Einzelfällen die Einrichtung von Ruf-Toiletten im Vergleich zu stationären Einrichtungen für einzelne Gemeinden vorteilhaft sein könnte, ist von jeder Gemeinde eigenständig zu beurteilen. Aufgrund des besseren Überblicks einer Gemeinde über die lokalen Angebote hält der Ausschuss dies auch für sachgerecht. Sollte zukünftig der Vorschlag des Petenten großflächig von den Gemeinden umgesetzt werden, wäre die Einrichtung einer einheitlichen Rufnummer zu diskutieren. Derzeit sieht der Ausschuss für eine solche Hotline keinen Bedarf.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Auch wenn in der Praxis die öffentlich zugänglichen Sanitärbereiche nicht bei jedem Aufsuchen gereinigt sind und gerade an Wochenenden und zu Nachtzeiten die Reinigung längere Zeit unterblieben sein kann, ist der Ausschuss davon überzeugt, dass es auch im Interesse einer Gemeinde liegt, die stationären Toilettenanlagen für die Öffentlichkeit stets zugänglich und in einem guten hygienischen Zustand zu halten. Auch die barrierefreie Nutzungsmöglichkeit wird schon vielerorts angestrebt. Eine solche Nachrüstung von älteren Sanitäranlagen ist nicht immer einfach und ökonomisch umsetzbar. Bei einer Neuerrichtung von öffentlichen Toiletten geht der Ausschuss jedoch davon aus, dass diese bereits barrierefrei aufgrund des § 3 Absatz 1 Landesbauordnung geplant werden.

Für das einfache Auffinden von öffentlich zugänglichen Toiletten verweist der Ausschuss auf die Initiative „Die nette Toilette“, die auch vom Petenten angesprochen wurde. Der Ausschuss erachtet diese Initiative für unterstützenswert und sinnvoll. Dem Ausschuss ist zudem bewusst, dass für Menschen mit Behinderungen, die auf eine barrierefreie Toilette angewiesen sind, besonders große Herausforderungen bestehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Kommunen für den nachträglichen barrierefreien Umbau von bestehenden Sanitäranlagen auch Fördermittel aus dem Fonds für Barrierefreiheit beantragen.

Der Ausschuss erhält durch seine Tätigkeit eine Vielzahl von Rückmeldungen aus der Gesellschaft und schätzt die Hinweise zu aktuellen Problemen und Verbesserungsvorschlägen. Insbesondere nimmt er wahr, dass sich der Petent stark für dieses Thema engagiert. Aus den dargestellten Gründen kann der Ausschuss den konkreten Vorschlag allerdings nicht unterstützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 6 **L2126-20/767**
Rendsburg-Eckernförde
Bauen und Wohnen, keine Bau-
genehmigung für historisches
Gebäude

Der Petent wendet sich gegen eine Beseitigungsverfügung zur Entfernung verschiedener Objekte auf seinem Grundstück.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent wendet sich gegen eine Beseitigungsverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, durch welche er angehalten ist, mehrere Objekte von seinem Resthofgrundstück im Außenbereich zu entfernen. Die-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

se möchte er gerne erhalten, da die Anlagen als Unterkünfte für Bedürftige und örtliche Obdachlose dienen. Teilweise stammten die Bauten aus der langjährigen Geschichte des Hofes und seien nach der damaligen Rechtslage genehmigt worden oder genehmigungsfreie Vorhaben gewesen. Leider verfüge der Petent nicht mehr über die notwendigen Unterlagen, um dies nachzuweisen. Er fühlt sich von den örtlichen Behörden nicht richtig behandelt. Ein Amtsdirektor habe in einer E-Mail sogar wahrheitswidrig behauptet, dass eine Leiche aus einer der Unterkünfte abtransportiert werden musste, obwohl dies nachweislich nicht der Fall gewesen sei.

Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass es in dieser Angelegenheit bereits mehrere verwaltungsgerechtliche Verfahren hinsichtlich der erlassenen Ordnungsverfügungen gegeben hat. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen zu bewerten, nachzuprüfen oder diese gar abzuändern. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Die Instanzen sind in diesem Verfahren bereits durchlaufen worden.

Soweit der Petent auf den Schutz historischer Gebäude der ehemaligen Hofstelle Bezug nimmt, stellt der Ausschuss fest, dass solche von der Beseitigungsanordnung nicht umfasst sind, sondern hauptsächlich aufgestellte Wohnwagen, Bauwagen und Wohncontainer. Dabei handelt es sich teilweise um weiter genutzte Gebäude, die aufgrund einer Umnutzung ihren Bestandschutz verloren haben. Den Petenten ist bewusst, dass sich das Grundstück bauplanungsrechtlich im sogenannten Außenbereich befindet. Für den Außenbereich gilt, dass dieser grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden soll. Das vom Petenten ausgeübte Gewerbe entfaltet für den Resthof keinen Privilegierungstatbestand im Sinne des § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch. Daher gilt für Baugenehmigungen ein strenger Maßstab bei der Prüfung. Ein Grundstückseigentümer ist zudem selbst dafür verantwortlich, die Legalität von Gebäuden auf seinem Grundstück gegenüber den Baubehörden nachzuweisen. Der Ausschuss erkennt zwar an, dass der Nachweis durch den vermeintlich im Bauamt selbst verloren gegangenen Ordner für den Petenten dadurch nicht mehr möglich ist. Sobald jedoch die Legalität eines Gebäudes weder nachgewiesen noch nachträglich hergestellt werden kann, bestehen baurechtswidrige Zustände auf einem Grundstück. Nach gerichtlich bestätigter Einschätzung der Bauauf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sicht war die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände auf dem Grundstück nur über das Mittel der Beseitigungsanordnung und Nutzungsuntersagung zu erreichen gewesen.</p> <p>Der Ausschuss sieht die vom Petenten aufgezeigte Diskrepanz zwischen der kritisierten E-Mail des Amtes einen Leichenfund betreffend sowie dem Einsatzprotokoll der hiesigen Feuerwehr, wonach es sich um eine schwer erkrankte Person gehandelt habe, die erst später im Krankenhaus verstorben sei. Er kann den ihm vorliegenden Unterlagen allerdings nicht entnehmen, dass diese E-Mail entscheidungserheblich war. Die Bauaufsicht hat die Gesamtumstände auf dem Grundstück für ihre Anordnungsentscheidungen gewürdigt.</p> <p>Ein Fehlverhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Die Behörde hat die Aufgabe, über die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen zu wachen und gegebenenfalls für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu sorgen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Petenten zum generell bestehenden Mangel an bezahlbarem Wohnraum zur Kenntnis. Entgegen der Annahme des Petenten weist der Ausschuss allerdings darauf hin, dass ungeachtet der Knappheit an Wohnungen bei angebotenen Unterkünften weiterhin die baurechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Diese dienen insbesondere dem Brandschutz und der Sicherheit von Bewohnern. Daher darf auch bei Wohnungsknappheit nicht von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden. Eine Bereitstellung von Unterkünften, die nicht dem Baurecht entsprechen, stellt keine Abhilfe für das Problem des Mangels an bezahlbarem Wohnraum dar. Diese Problematik ist innerhalb des geltenden Rechtsrahmens zu lösen.</p> <p>Der Ausschuss kann sich vor dem dargestellten Hintergrund nicht für das Begehren des Petenten einsetzen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
7	L2126-20/769 Rendsburg-Eckernförde Polizei, Rechtmäßigkeit einer Räumung	<p>Die Petentin begehrt Auskunft darüber, ob die Polizei berechtigt ist, eine Grundstücksräumung durchzuführen, wenn es keinen diesbezüglichen Gerichtsbeschluss gibt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Die Petentin ist besorgt, dass die Polizei sich ihr gegenüber unrechtmäßig verhalten könnte, indem sie die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Räumung ihrer Kleingartenparzelle polizeilich unterstützen würde, obwohl die Kündigung durch den Kleingartenverein noch nicht gerichtlich geklärt sei. Sie drückt ihre Besorgnis vor übermäßigem polizeilichen Zwang und ausgeübte Gewalt während einer solchen Aktion aus, da sie von solch einem Verhalten bereits bei anderen Räumungen gehört habe.

Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass es zwischen dem Polizeibeamten und der Petentin inzwischen erneuten telefonischen Kontakt gegeben hat. Zwar zeigt sich der Ausschuss erfreut darüber, dass die Polizei unverzüglich darauf bedacht war, ein etwaiges Missverständnis auszuräumen. Entgegen der Auskunft des Ministeriums bestand im zweiten Gespräch dann allerdings keine Einigkeit zwischen den Beteiligten in der Bewertung des Gespräches. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Missverständnis darin bestanden haben soll, dass die Petentin sich nach einem hypothetischen Fall erkundigt hatte und die Antwort, dass bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Räumung polizeilich unterstützt werde, als Antwort auf ihren konkreten Fall aufgefasst haben soll. Die Petentin teilt diesen Eindruck nicht und bekräftigt dem Ausschuss gegenüber ihre Darstellung. Der Petitionsausschuss kann mit seinen parlamentarischen Mitteln widersprüchliche Aussagen über die Inhalte eines Telefonates nicht nachträglich aufklären. Festzuhalten bleibt allerdings, dass nach der von der Petentin aktuell geschilderten Sachlage keine Räumung ihrer Parzelle mittels polizeilicher Unterstützung zu befürchten ist.

Der Ausschuss greift den Hinweis aus der Stellungnahme auf, dass sich die Petentin hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Kleingartenverein um eine rechtliche Beratung und Unterstützung bemühen sollte. Dabei kann sie auch die mögliche Vorgehensweise zum Aufsuchen ihrer Parzelle besprechen. Der Ausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass vermeintliche Zwischenfälle mit Polizeibeamten bei anderen Personen keine Aussagekraft darüber entfalten, wie eine polizeiunterstützte Räumungsmaßnahme auf ihrer Parzelle verlaufen würde. Der Ausschuss hält solche hypothetischen Schlussfolgerungen für schädlich und falsch, da sie ungerechtfertigte Vorbehalte gegen die Polizei insgesamt schüren. Der Petentin stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um sich über tatsächliche Vorfälle eines unangemessenen polizeilichen Verhaltens zu beschweren. Neben dem Petitionsverfahren kann sie sich auch an die Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein wenden. Diese ist unter der Telefonnummer 0431 988-1240 oder der E-Mail-Adresse polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de erreichbar.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2126-20/779 Ostholstein Wahlen, Chancengleichheit im Wahlrecht	<p>Der Petent bemängelt, dass für unabhängige Bewerber bei Wahlen keine Chancengleichheit bestehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten sowie unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent bestreitet das Bestehen der Chancengleichheit von unabhängigen Bewerberinnen und Bewerbern bei Wahlen und möchte eine Änderung erreichen. Diese Erkenntnisse habe er bei der letzten Landtagswahl gewonnen. Um unabhängige Bewerber besser sichtbar zu machen, fordert er eine Umgestaltung des Stimmzettels sowie eine bessere Ausstattung der Wahlkabinen. Daneben kritisiert er die aktuelle Steuergesetzgebung, durch welche es in der Praxis für unabhängige Bewerber nicht möglich ist, die Kosten eines Wahlkampfes steuerlich abzusetzen. Da unabhängige Bewerber über keine Parteienfinanzierung oder größere Sponsoren verfügen, sei die Finanzierung des Wahlkampfes erheblich erschwert. Insgesamt sieht er unabhängige Einzelbewerber dadurch bei Wahlen benachteiligt.</p> <p>Das Innenministerium hat in der Stellungnahme die rechtlichen Vorgaben zur Gestaltung der Stimmzettel dargelegt. Diese sind auch bei der Landtagswahl 2022 eingehalten worden. In seiner Darstellung weist das Innenministerium darauf hin, dass grundsätzlich von einem mündigen, verständigen und sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürger ausgegangen wird. Insofern könne erwartet werden, dass diese oder dieser den Wahlzettel komplett ausfalte und sich zudem bereits im Vorfeld einen Überblick über die Kandidatinnen und Kandidaten verschafft habe. Auch lasse sich eine solche Wählerin oder ein solcher Wähler nicht von den Äußerlichkeiten der Platzierung von Kandidatinnen und Kandidaten beeinflussen.</p> <p>Hinsichtlich der Gewährung staatlicher Mittel entgegnet das Ministerium, dass sich die Grundsätze an denen der Parteienfinanzierung orientieren würden, sodass für parteilose Einzelbewerber keine Diskriminierung gegenüber Parteibewerbern gesehen wird. Die steuerliche Berücksichtigung von Wahlkampfkosten wird aus den vom Petenten mitgesendeten Bescheiden der Steuerverwaltung deutlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten grundsätzlich nachvollziehen. Der Ausschuss erkennt an, dass parteilose Einzelbewerber eine andere Ausgangsbasis haben und weniger Unterstützung als Kandidaten einer Partei genießen. Jedoch hält er die Argumentation des Innenministeriums für schlüssig. Die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

rechtlichen Grundlagen und Grundsätze einer Wahl haben sich über viele Jahrzehnte hinweg stetig weiterentwickelt und sind in der Bevölkerung bekannt und etabliert. Der Ausschuss sieht in den kleineren Unterschieden keine derartige Diskrepanz, die eine Nachjustierung der gesetzlichen Grundlagen notwendig erscheinen lässt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 9 **L2126-20/830**
Rendsburg-Eckernförde
Gesetzgebung Land, Anpassung
des Landesverwaltungsgesetzes

Der Petent begehrt die Korrektur unstimmiger Verweise im Landesverwaltungsgesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent moniert, dass in den §§ 187, 202, 206a Landesverwaltungsgesetz in der aktuellen Fassung seit März 2021 unstimmige Verweise enthalten sind. Er fordert eine Anpassung. Die Vorschriften regeln die Befugnisse der Polizei bei gezielten Personenkontrollen sowie der Durchsuchung von Personen und Sachen.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die vom Petenten angeführten Fehlverweise im Rahmen einer umfangreichen Reform des Landesverwaltungsgesetzes im Jahr 2021 entstanden sind. Diese sind dem Innenministerium bekannt und werden im Zuge der nächsten Änderung des Landesverwaltungsgesetzes korrigiert.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für seine Hinweise zu Unstimmigkeiten in einem wichtigen Landesgesetz.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

- 1 **L2119-20/554**
Ostholstein
Abfall und Wasser, Oberflächen-
beseitigung in der Aalbeeksied-
lung

Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung hinsichtlich der bislang nicht gelösten Oberflächenwasserbeseitigung in der Aalbeeksiedlung der Gemeinde Timmendorfer Strand.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten. Das Ministerium hat seinerseits die Gemeinde Timmendorfer Strand sowie den Kreis Ostholstein als untere Wasserbehörde beteiligt.

Der Petent schildert die bislang nicht gelösten Probleme der Oberflächenwasserbeseitigung in der Aalbeeksiedlung der Gemeinde Timmendorfer Strand und bittet den Ausschuss, sich gegenüber der unteren Wasserbehörde dafür einzusetzen, dass diese wieder in den Dialog mit der Gemeinde und einer Bürgerinitiative der Siedlungsgemeinschaft tritt. Ziel sei es, das Verfahren zur ordnungsgemäßen Oberflächenwasserbeseitigung in der Aalbeeksiedlung wiederaufzunehmen. Der Petent kritisiert, dass seit Anfang 2021 Bauvoranfragen und Bauanträge wegen fehlender Erschließung negativ beschieden worden seien. Dies habe zur Folge, dass nicht nur Neu-, An- und Umbauten versagt worden seien, sondern auch bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige energetische oder klimarelevante Maßnahmen nicht durchgeführt werden können.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass die Siedlung ursprünglich als Ferienhausgebiet geplant wurde. Das Areal war zur Entwässerung mit einem Grabensystem ausgestattet, an dessen System sich die Grundstücke angeschlossen haben. Das Gebiet wurde ab den 1960er Jahren zunächst mit Ferienhäusern bebaut und entwickelte sich später zu einem gemischten Wohn- und Ferienhausgebiet. Die bestehenden Entwässerungsgräben wurden im Laufe der Jahre jedoch teilweise nicht mehr gepflegt, ganz zugeschüttet oder überbaut. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Oberflächenentwässerungssituation daher schon seit einiger Zeit als kritisch bewertet wird. In Verbindung mit anderen Faktoren wie dem niedrigen Geländeniveau der Aalbeeksiedlung haben starke Niederschläge in der Vergangenheit wiederkehrend dazu geführt, dass Straßen und private Grundstücke in der Siedlung überschwemmt wurden. Die tatsächliche Entwässerung ist aufgrund der historischen Entwicklung komplex und die Problematik nicht leicht zu lösen. Zumindest sind sich alle Beteiligten einig, dass Hand-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungsbedarf besteht. Über die weitere Vorgehensweise konnte bisher jedoch kein Konsens erreicht werden.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Entwässerungsproblematik vor Ort im Kern insbesondere auch erschließungsrechtliche Aspekte der Niederschlagswasserbeseitigung umfasst, die primär in der Zuständigkeit der Gemeinde Timmendorfer Strand liegen. Der unteren Wasserbehörde obliegt die Genehmigung einer etwaigen Niederschlagswasserbeseitigungssatzung. Hinsichtlich der durch den Petenten angeführten fehlenden Erschließung verweist der Kreis darauf, dass Einleitungen in die vorgesehen Vorfluter Aalbeek und Härenbeek nur über eine Direkteinleitung erfolgen können. Grundstücke in zweiter oder dritter Reihe haben aktuell keine dauerhaft verbindlich gesicherten Einleitungsstellen, da die Einleitung über fremde Grundstücke erfolgt. Die Erschließung solcher Grundstücke, wozu auch die Niederschlagswasserentsorgung zählt, ist damit nicht gesichert. Demzufolge ist die Erteilung von Baugenehmigungen aktuell nicht möglich.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass Lösungsansätze aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen der Gemeinde Timmendorfer Strand und des Kreises Ostholstein bezüglich der rechtlichen Einstufung der bestehenden Entwässerungsgräben gescheitert sind. So würden sich aus der Einstufung der Gräben entweder als Gewässer oder als Abwasserbeseitigungsanlage jeweils unterschiedliche Zuständigkeiten ergeben. Bei einer Einstufung der Gräben als Gewässer würde die Unterhaltungspflicht bei den einzelnen Eigentümern und Anliegern liegen. Änderungen, Ausbau oder Rückbau würden wasserrechtliche Zulassungsverfahren nach sich ziehen. Bei der vom Kreis vertretenen Einstufung als Abwasserbeseitigungsanlage würde die Unterhaltungspflicht hingegen bei der Gemeinde als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht liegen. In diesem Fall würde Abwasserrecht einschließlich kommunalem Satzungsrecht zur Anwendung kommen. Der Kreis unterstreicht, dass die Klassifizierung der Gräben als Gewässer zahlreiche Nachteile für die Anlieger bringen würde.

Das Ministerium kommt nach seiner Prüfung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass die Rechtslage tatsächlich unterschiedlich bewertet werden kann. Daher ist die Einschätzung der unteren Wasserbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss spricht sich in entsprechenden Sachverhalten stets dafür aus, zuerst im direkten Austausch eine konsensfähige Lösung zu finden. Er begrüßt, dass dieser Versuch im vorliegenden Fall – zuletzt im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Mai mit allen Beteiligten – unternommen wurde. Ein Kompromiss konnte dabei leider nicht gefunden werden. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Gemeinde

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nunmehr beabsichtigt, die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht – soweit wasserwirtschaftlich sinnvoll und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich – durch Satzung auf die Grundstückseigentümer zu übertragen. Sollte der Kreis aufgrund der durch ihn vertretenen Rechtsauffassung die Genehmigung einer solchen Satzung versagen, behält sich die Gemeinde vor, Widerspruch und Klage auf Erteilung der Genehmigung zu erheben.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass die Gemeinde und der Kreis ihre jeweiligen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Er kann daher in diesem Verfahren keine konkrete Handlungsanweisung aussprechen. Sollten die Beteiligten keine weitere Diskussionsgrundlage für eine gemeinsame Lösung mehr sehen, bleibt nur die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung herbeizuführen. Der Ausschuss hofft, dass für die Betroffenen eine baldige Lösung der Erschließungsproblematik gefunden wird.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	L2126-20/565 Nordfriesland Umwelt- und Naturschutz, unzureichende Ausgleichsmaßnahme für ein Baugebiet in Husum	<p>Der Petent beschwert sich über eine seit Jahren mangelnde Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, die in einem B-Plan der Stadt Husum festgelegt worden sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Argumente und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seine Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur erstellt. Das Umweltministerium hat seinerseits die untere Naturschutzbehörde des Kreises beteiligt.</p> <p>Der Petent moniert, dass die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen aus dem B-Plan Nr. 59 der Stadt Husum für ein neues Baugebiet bisher nur unzureichend umgesetzt worden sind. Die Erschließung des Baugebietes erfolgte vor inzwischen über zehn Jahren. Viele der Maßnahmen sollten insbesondere dem Schutz des Kammmolchs dienen, ebenso schildert er auch detailliert die weiteren Kompensationsvorhaben. Daneben sei weder ein Monitoring aufgebaut, noch seien die Maßnahmen des Umweltberichts sowie der FFH-Prüfung in dem direkt danebenliegenden Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet eingehalten worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinden nicht nur die kommunale Planungshoheit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

für ihre Bauleitplanung innehaben, sie sind auch für eine nachgelagerte Erfolgskontrolle von Ausgleichsmaßnahmen zuständig. Eine Überwachung der Umsetzung durch andere Behörden erfolgt nicht, wohl aber besteht die Möglichkeit, diese in die Umsetzung oder zur Erfüllung der Aufgaben private Dritte mit einzubinden. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vorwurf des Petenten zutreffend ist und auch noch Jahre später Defizite in der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erkennbar sind. Die Stadt Husum hat dem Petenten schriftlich mitgeteilt, dass sie derzeit unter Einbindung von weiterer Fachexpertise möglicherweise umzusetzende Ersatzmaßnahmen entwickle. Das Innenministerium schlussfolgert daraus, dass die Stadt das Vollzugsdefizit erkannt hat und an einer Konfliktlösung arbeitet.

Auf der Fachebene hat die untere Naturschutzbehörde bereits festgestellt, dass die vorhandenen freigestellten Gewässer zu wenig Wasser führen, um einen Lebensraum für den Kammmolch zu bieten. Ein abschließendes Konzept zu konkreten Maßnahmen, um die Kammmolchpopulation zu erhalten, liege bisher noch nicht vor. Neben den Fehlern bei der Umsetzung des B-Planes sei auch die Population im angrenzenden FFH Gebiet gefährdet. Im Ergebnis votiert die untere Naturschutzbehörde dafür, dass deutlich effizientere Maßnahmen im FFH-Gebiet umgesetzt werden müssen, um ein Erlöschen der Art zu verhindern.

Der Ausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass die Stadt Husum seit dem Sommer 2023 noch keine konkreten Schritte zum Erhalt der Kammmolchgewässer beziehungsweise deren Population eingeleitet hat. Der unteren Naturschutzbehörde sind weder Monitoringberichte noch ein Maßnahmenkonzept bekannt.

Der Ausschuss teilt den Unmut des Petenten über die bisher noch nicht qualifiziert umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf den Habitatschutz des Kammmolchs durch die Stadt Husum. Er bedauert zudem, dass die Stadt Husum die im B-Plan aufgeführte Maßnahmen- und Wirkungskontrolle bisher nicht wie dargelegt durchgeführt hat. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass Gemeinden durch die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit das Recht erhalten, ihre eigenen städtebaulichen Visionen und Planungen zu verwirklichen. Jedoch schmälert es das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in diese Befugnisse, wenn beschlossene Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht verlässlich durchgeführt werden.

Bezüglich der vom Petenten problematisierten fehlerhaften Knickpflege teilt das Umweltministerium mit, dass dieses Problem bereits bekannt sei und entsprechende Anschreiben zum Knickschutz an die Anwohnerinnen und Anwohner gesendet worden seien. Hinsicht-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

lich der anderen bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Husum ist der Ausschuss davon unterrichtet, dass teilweise sogar eine Mehrkompensation vorliegt, die allerdings noch nicht auf ein Ökokonto übertragen worden ist. Der Ausschuss entnimmt den Stellungnahmen ebenfalls, dass bisher zumindest noch kein Umweltschaden gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz von der unteren Naturschutzbehörde festgestellt werden konnte.

Abschließend appelliert der Petitionsausschuss an die Stadt Husum, sich baldmöglichst der konkreten Lösung dieses Problems zu widmen. Zudem bittet er die oberste Kommunalaufsicht, die weiteren Entwicklungen mit im Blick zu behalten und dem Ausschuss mit einem zeitlichen Abstand hierzu eine Rückmeldung zu geben. Dem Petenten dankt der Ausschuss für sein Engagement in dieser Angelegenheit.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2119-20/760**
Schleswig-Flensburg
Umwelt- und Naturschutz, Änderung des Landesnaturschutzgesetzes – Gestattung von Kleinstcampingplätzen

Die Petentinnen fordern eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes dahingehend, dass Kleinstcampingplätze als Ausnahmen für kurzfristige Aufenthalte zukünftig wieder zulässig sind.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Die Petentinnen wenden sich gegen die Regelung des § 37 Absatz 1 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz, wonach Kleinstcampingplätze mit bis zu fünf Stellplätzen nicht mehr genehmigungsfähig sind. Nach Auffassung der Petentinnen seien die Kleinstcampingplätze erst 2016 durch eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes aus dem Ausnahmetatbestand genommen worden. Umweltschutzbelange als Begründung könnten sie indes nicht nachvollziehen, da zugelassene Ausnahmen wie das Zelten von Gruppen größere Eingriffe darstellen würden. Sie bitten daher um eine Auslegung oder Änderung des Gesetzes dahingehend, dass Kleinstcampingplätze zukünftig wieder zulässig sind.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Naturschutzrecht grundsätzlich vorsieht, dass Zelte und sonstige bewegliche Unterkünfte nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden dürfen. Dies dient der Verhinderung von wildem Campen, um mögliche Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Allgemeinheit zu verhindern. Bereits seit 2007 gelten entsprechende Regelungen. Das Landesnaturschutzgesetz enthielt und enthält lediglich einzelne Ausnahmen für kurzfristige Aufenthalte in der Natur. Seit 2016 sieht § 37 Absatz 1 Satz 3 die ausdrückliche Einschränkung vor, dass das Campen außerhalb von Campingplätzen nur noch für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigt werden darf. Durch die Ausnahmenvorschrift sollen explizit zusammenreisende Gruppen wie Vereine, Schulklassen oder Sport-Teams die Möglichkeit zum kurzfristigen Campen haben. Auch bei der Erteilung solcher Ausnahmen darf der Schutzgedanke des Landesnaturschutzgesetzes nicht umgangen werden.

Um einen Auffangtatbestand, der Campingplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ermöglichen soll, handelt es sich bei der Regelung gerade nicht. Der Gesetzgeber hat sich in der 18. Legislaturperiode in einem umfangreichen Gesetzgebungsverfahren mit den Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes befasst und diese in der aktuell geltenden Form beschlossen. Ausnahmen nach dem Landesnaturschutzgesetz sollten schon immer lediglich für kurze Zeiträume erteilt werden und ein langfristiger Zustand war vom Gesetzgeber nie beabsichtigt gewesen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass ein zeitlich begrenzter Betrieb von Zeltplätzen und das vorübergehende Zelten in der freien Natur bereits im Landschaftspflegegesetz von 1973 geregelt gewesen ist. In der Zeit von 1982 bis 2007 ist sodann die Genehmigung von Kleinstzeltplätzen mit bis zu fünf Zelten/Wohnwagen/Wohnmobilen für bis zu sechs Monate im Jahr durch die unteren Naturschutzbehörden möglich gewesen. Mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes von 2007 ist auf diese Genehmigungsmöglichkeit für derartige Kleinstzeltplätze durch die unteren Naturschutzbehörden mit der Begründung verzichtet worden, dass die Belange des Naturschutzes im Rahmen der Eingriffsregelungen ohnehin von allen Verwaltungen zu berücksichtigen sind. Daher ist zur Wahrung der ansonsten berührten öffentlichen Interessen die Genehmigungspflicht für Zelt- und Campingplätze sowie eine Verordnungsermächtigung in die Landesbauordnung aufgenommen worden. Die Zuständigkeit für den Erlass einer Campingplatzverordnung liegt seitdem beim Innenministerium.

Mit dem Übergang der Zuständigkeit auf das Innenressort ist auch die Ausnahmemöglichkeit für die Genehmigung von Kleinstzeltplätzen in der vorher bestehenden Form durch die untere Naturschutzbehörde beziehungsweise die Gemeinde weggefallen. Insgesamt sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber neben der Regulierung von Campingplätzen über die Campingplatzverordnung hinaus Kleinstcampingplätze ohne jegliche gesetzliche Regelung hat zulassen wollen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Das bedeutet nicht, dass der Betrieb von kleinen Campingplätzen nicht mehr möglich ist. Für eine touristische Nutzung für bis zu fünf Stellplätze ist grundsätzlich eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan und gegebenenfalls auch Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich. Über die Frage, welche Nutzungen im Gemeindegebiet möglich sein sollen, entscheidet die jeweilige Gemeinde im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Im Einzelfall kann eine Bauleitplanung auch entbehrlich sein, wenn die bis zu fünf Stellplätze für touristische Übernachtung eine mitgezogene Nebennutzung zu einer bereits vorhandenen (anderen) Hauptnutzung sind. Da auch für Kleinstcampingplätze die erforderliche dauerhafte Infrastruktur wie Sanitäranlagen, Müllentsorgung und ein Wasseranschluss geschaffen werden muss, erschließt sich dem Ausschuss nicht, weshalb sie nicht den Regelungen einer Campingplatzverordnung unterliegen sollten.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Petentinnen dem ihnen vertrauten Kleinstcampingerlebnis einen hohen Stellenwert zur Erholung beimessen. Auch stellt der Ausschuss fest, dass in dieser Angelegenheit unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Daher sieht er weiteren Beratungsbedarf im politischen Raum.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-20/545**
Ort außerhalb SH
Steuern und Finanzen, Auskünfte
der Grundsteuer durch das Fi-
nanzministerium

Der Petent beschwert sich darüber, dass er vom Finanzministerium auf seine Nachfragen zur Ermittlung der Grundsteuer B nur unzureichende Antworten erhalten hat.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Problematik und mehrerer Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten.

Der Petent bemängelt, dass sich Schleswig-Holstein für das nach seiner Auffassung komplizierte Bundesmodell zur Ermittlung der neuen Grundsteuerwerte beziehungsweise der Grundsteuer B entschieden hat. Auf seine umfassenden Nachfragen habe er nur unzureichende Auskünfte des Finanzministeriums erhalten. Ihm seien allgemeine Schreiben und standardisierte Erklärungen zugesandt worden, die seine konkreten Fragen nicht beantwortet hätten.

Der Petitionsausschuss stellt grundsätzlich fest, dass die Mehrheit der Bundesländer sich dem Bundesmodell angeschlossen haben. Nur die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und die Grundsteuer landesgesetzlich geregelt.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Petent in der ersten Antwort des Finanzministeriums auf das Informationsangebot auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen wurde. Aufgrund der Forderung des Petenten, die Unterlagen postalisch zu erhalten, sind ihm Ausdrücke der Erklärungen zugeschickt worden. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass dem Petenten auf seine letzte Nachfrage nicht mehr geantwortet worden ist, da ihm inhaltlich alle Informationen bereits vorlagen. Den diesbezüglichen Unmut des Petenten kann der Ausschuss nachvollziehen. Er spricht sich grundsätzlich dafür aus, Bürgerinnen und Bürger zumindest darauf hinzuweisen, dass auf zukünftige gleichgerichtete Schreiben nicht mehr geantwortet wird.

Hinsichtlich des bereitgestellten Informationsmaterials stellt der Ausschuss fest, dass das Bundesfinanzministerium eine Übersichtsseite mit Verweisen auf die Informationen der einzelnen Bundesländer, die sich für das Bundesmodell entschieden haben, vorhält. Über diese Seite besteht der Zugang zu umfassenden Informationen dieser Länder sowie allgemeinen Hinweisen des Bundesministeriums. Auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein befinden sich neben umfangrei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen Schritt-für-Schritt-Anleitungen auch diverse Erklär-Videos zum Ausfüllen der Grundsteuererklärung. Zudem lagen in Finanzämtern Anleitungen auch in Papierform sowie weitere Informationsbroschüren aus. Darüber hinaus gibt es individuellen mit einem Rückrufservice ausgestatteten telefonischen Support über eine Hotline, den der Petent auch genutzt hat. Schließlich wurde auch eine Reihe von Informationsveranstaltungen angeboten.

Insgesamt stellt der Ausschuss fest, dass damit sehr umfangreiche Informationen sowohl durch das Land Schleswig-Holstein als auch über das Bundesfinanzministerium zugänglich sind. Es war sinnvoll eine solche Bandbreite an Informationen für die Allgemeinheit jederzeit zugänglich im Internet bereitzustellen. Diejenigen, die Hilfestellung bei der Anfertigung der Steuererklärung benötigen oder Nachfragen zum Verständnis des Steuerbescheides haben, können sich jederzeit online informieren oder zu den Geschäftszeiten über die Telefonhotline spezifische Nachfragen stellen. Nach Ansicht des Ausschusses wäre eine individuelle postalische Informationszusendung weder umsetzbar noch nachhaltig gewesen.

Entgegen der Auffassung des Petenten kann der Ausschuss in der Verpflichtung zur Abgabe einer Grundstückssteuererklärung keinen individuellen Anspruch auf anlasslose postalische Zusendung von Informationen erkennen. Ebenso ist er davon unterrichtet, dass den Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger an das Finanzministerium keine vergleichbare Erwartungshaltung in Bezug auf die postalische Informationsbereitstellung zur Grundsteuer B zu entnehmen war und die bestehenden Informationsangebote gut angenommen worden sind. Das Finanzministerium ist der Bitte des Petenten nachgekommen und hat diesem Ausdrucke der angefragten Informationen aus dem Internet postalisch zugesandt. In einem weiteren Schreiben betonte der Petent zwar erneut seine Verärgerung, übermittelte jedoch keine Konkretisierung des noch ausstehenden Erklärungsbedarfs. Der Ausschuss kann in dem Verhalten des Finanzministeriums kein Fehlverhalten erkennen.

Soweit der Petent sich über die Unverständlichkeit des Grundsteuerbescheides beschwert, schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Finanzministeriums an, dass aus Gründen der Rechtssicherheit nicht gänzlich auf spezifische Fachsprache verzichtet werden kann. Der Ausschuss begrüßt, dass im Jahr 2018 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegründet wurde, um die Dienstleistungsorientierung und Bürgerfreundlichkeit noch stärker in der Finanzverwaltung zu verankern. Insbesondere ist das Ziel, eine bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache nachhaltig zu etablieren. Daher wurde dieser Arbeitskreis inzwischen in kleinere Einheiten weiter ausdifferenziert. Die Gruppen arbeiten aus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

verschiedenen Blickwinkeln an einer besseren Verständlichkeit von Steuerbescheiden. Dabei wird auch die Fachexpertise eines Instituts für Deutsche Sprache inkludiert. Sowohl die Steuerbescheide als auch die Erklärungen zum neuen Grundsteuermodell wurden fachlich begutachtet. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass trotz der vielen Bemühungen Steuerbescheide nicht unmittelbar für jedermann verständlich sein werden, dennoch sind erste Erfolge des Projektes bereits erkennbar.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2126-20/656**
Schleswig-Flensburg
Steuern und Finanzen, Ablauf
eines Steuerverfahrens

Der Petent beschwert sich über den Ablauf seines Steuerverfahrens sowie das Verhalten des Finanzamtes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und eingereichten Unterlagen sowie Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten.

Der Petent beanstandet das Verhalten des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig im Steuerverfahren seiner Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Der Grundlagenbescheid 2014 sei zunächst drei Jahre lang nicht umgesetzt worden und nun dürfe aufgrund der Verjährung keine Änderung mehr vorgenommen werden. Er habe wegen diverser Amtspflichtverletzungen Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht. Das Finanzministerium sei jedoch trotz seiner Beschwerden der Disziplinar- und Dienstaufsichtspflicht gegenüber dem Finanzamt bisher nicht nachgekommen. Zudem moniert er die Dauer einer Einspruchsbearbeitung, die ohne gesonderte Begründung erst nach über 56 Monaten erfolgt sei.

Zu dem Vorwurf des Petenten, eine Mitarbeiterin des Finanzamtes habe in einem gerichtlichen Verfahren unwahre Auskünfte über erfolgte Gesprächsangebote des Finanzamtes abgegeben, entnimmt der Petitionsausschuss den Ausführungen des Finanzministeriums, dass diese Angebote der Akte zu entnehmen sind. Der Petitionsausschuss hat Hinweise dafür gefunden, dass es zumindest ein abgebrochenes Gespräch gegeben hat und ein weiteres anberaumtes Gespräch aufgrund eines Gesprächstermins mit dem Finanzamt Flensburg vorzeitig abgesagt wurde. Nach Auskunft des Petenten wird er beim Finanzamt Flensburg mit einer anderen Gesellschaft steuerlich geführt. Seit 2019 hat es nach Informationen des Ausschusses keine weiteren Angebote gegeben. Der Ausschuss empfiehlt, derlei Angebote grundsätzlich in der Akte zuverlässig zu dokumentieren. Inwieweit die aktenkundigen Gesprächsangebote die Aussage der Mitarbeiterin des Finanzamtes unter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mauern, obliegt nicht der Bewertung des Ausschusses.

Soweit der Petent die Art und den Umfang der Prüfung von Dienstaufsichtsbeschwerden rügt, unterstreicht der Petitionsausschuss, dass das Finanzministerium bei dem gewählten Prüfverfahren frei ist. Die in der Stellungnahme dargestellte Form der Überprüfung stellt eine übliche Vorgehensweise dar. Der Ausschuss teilt die Ansicht des Finanzministeriums, dass der Petent durch die Schreiben seine Bewertung der Situation deutlich mitgeteilt hat. Da es sich gerade nicht um ein kontradiktorisches Verfahren wie in einem Gerichtsverfahren handelt, ist die dienstaufsichtsausführende Person nicht angehalten, alle Einzelheiten gerichtsfest aufzuklären. Auch ist es nicht Aufgabe des Ministeriums, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Das Ministerium prüft die Beschwerde hinsichtlich der Einleitung nachfolgender Disziplinarmaßnahmen.

Hinsichtlich der Beschwerde über die verschleppte Einspruchsbearbeitung stellt der Ausschuss fest, dass nach anderthalb Jahren ohne Bearbeitung ein Bearbeiterwechsel und dann weitere drei Jahre lang keine Information erfolgte. Nachdem das Gericht daraufhin der Untätigkeitsklage des Petenten stattgegeben hat, konnte innerhalb von zwei Wochen eine Einspruchsbearbeitung erfolgen. Für den Ausschuss ist es nachvollziehbar, dass der Petent bereits während des jahrelang laufenden Einspruchsverfahrens eine Begründung zur Bearbeitungsdauer erwartet hätte.

Dem Verweis des Petenten auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes zur Untermauerung der Kritik an der langen Einspruchsbearbeitung von mehr als sechs Monaten entgegnet das Finanzministerium, dass dieses Urteil sich nur mit der Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage beschäftigt und darüber hinaus nichts darüber aussagt, dass das Finanzamt eine konkrete Begründung für die längere Bearbeitung hätte nennen müssen. Der Ausschuss betont, dass zwar keine gesetzlichen Fristen für die Bearbeitung eines Einspruchs bestehen, eine Untätigkeitsklage allerdings nach einer angemessenen Frist zulässig ist, wenn keine hinreichende Begründung für eine längere Bearbeitungszeit gegenüber dem Antragsteller erfolgt ist. Insgesamt hält der Ausschuss es für erforderlich, Antragstellern eine Begründung für längere Bearbeitungszeiten zu nennen. Eine transparente und bürgerfreundliche Kommunikation trägt im erheblichen Maße dazu bei, mehr Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erwirken und so auch das Einreichen von Klagen zu vermeiden. Auch wenn nach Einschätzung des Finanzministeriums in dem Verhalten des Finanzamtes diesbezüglich keine Amtspflichtverletzung zu sehen ist, hätte nach Einschätzung des Ausschusses ein proaktives Kommunikationsverhalten des Finanzamtes einer Eskalation der Situation entgegenwirken können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zur Situation hinsichtlich der Festsetzungsverjährung für die Anpassung des Folgebescheids nimmt der Ausschuss den Hinweis des Finanzministeriums zur Kenntnis, dass eine Anpassung an den Grundlagenbescheid rechtlich nicht mehr möglich ist. Die Nichtumsetzung sei wahrscheinlich aufgrund der Verkennung der komplexen Sach- und Rechtslage erfolgt. Die diesbezügliche Verärgerung des Petenten ist angesichts des insgesamt unbefriedigenden Verfahrensverlaufs und der steuerlichen Auswirkungen durchaus nachvollziehbar. Auch trägt dieser Fehler nicht zum Vertrauen in die Arbeitsweise des Finanzamtes bei. Der Ausschuss ist davon unterrichtet, dass dieser Sachverhalt Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens ist. Somit obliegt die Entscheidung über diesen Sachverhalt dem Finanzgericht.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut des Petenten. Es hat sich herausgestellt, dass in den letzten Jahren nicht alle Abläufe beim Finanzamt reibungslos verlaufen sind und den einzelnen Abteilungen teilweise auch nur unvollständige Akten zur Entscheidung vorlagen. Die Einschätzung des Finanzministeriums hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Disziplinar- und Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren nimmt der Ausschuss zur Kenntnis. Es obliegt nicht dem Ausschuss die Vorwürfe aus der Dienstaufsichtsbeschwerde in einer eigenen Ermittlung zu überprüfen oder gar eigene Befragungen durchzuführen. Er kann jedoch nachvollziehen, dass der Petent nicht sämtliche offene Fragen durch das erfolgte Verfahren beantwortet sieht. Insbesondere bei der über vierjährigen Bearbeitungsdauer des Einspruchs hätte sich der Ausschuss während der Verfahrensdauer eine begründete Rückmeldung an den Petenten gewünscht.

Soweit der Petent einer vom Finanzamt dargelegten Rechtsauffassung nicht folgt, ist eine abschließende Klärung der Rechtslage nur im Wege einer gerichtlichen Entscheidung herbeizuführen. Weder der Petitionsausschuss noch das Finanzministerium nehmen eine Einzelfallbearbeitung von individuellen Steuerverfahren vor. Hinsichtlich der nicht erfolgten Umsetzung des Grundlagenbescheides ist die Klärung bereits gerichtlich vorgesehen. Hinsichtlich möglicher Amtshaftungsansprüche weist der Ausschuss darauf hin, dass diese nur in einem zivilrechtlichen Klageverfahren geltend gemacht werden können. Auch hierfür ist die Verjährungsfrist zu beachten.

Der Ausschuss nimmt die Entscheidung der GbR zur Kenntnis, dass diese das in der Stellungnahme formulierte Gesprächsangebot unter Beteiligung eines Mediators ablehnt. Nach Auffassung des Ausschusses hätte dies einen ersten Schritt darstellen können, um bestehende Konflikte aufzuarbeiten und wieder in einen konstruktiven Dialog zu gelangen. Der Ausschuss bittet den Petenten, trotz der bestehenden Vorbehalte, die Annahme des Gesprächsangebotes für die GbR noch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einmal zu erwägen.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2119-20/580
Ort außerhalb SH
Verkehr, Aufhebung einer Spiel-
straße in Ostholstein | Der Petent beschwert sich über eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufhebung eines verkehrsberuhigten Bereiches in einem Wohngebiet in Stockelsdorf. |
|---|--|--|

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Mit der Petition wird die Aufhebung eines verkehrsberuhigten Bereiches in einem Wohngebiet in Stockelsdorf kritisiert. Nachdem dieser mehr als 17 Jahre bestanden habe, sei bei einer Verkehrsschau des Kreises festgestellt worden, dass die Maßnahme aufgrund der gleichzeitigen Anordnung einer Einbahnstraße unzulässig sei. Der Petent hält diese Einschätzung für falsch. Er moniert insbesondere, dass der Kreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde bei seiner Entscheidung die schutzwürdigen Interessen der Anwohnerinnen und Anwohnern nicht ausreichend berücksichtigt habe.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach geltender Rechtslage eine gleichzeitige Anordnung einer Einbahnstraße und eines umgangssprachlich als Spielstraße bezeichneten verkehrsberuhigten Bereiches unzulässig ist. Die Festlegung der Fahrtrichtung auf einer Einbahnstraße setzt das Vorhandensein einer Fahrbahn voraus. Innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches gibt es jedoch lediglich eine Sonderfläche, auf welcher das Gehen und Fahren unter Einschränkungen erlaubt ist. Das Verkehrsministerium betont, dass die Rücknahme der Anordnung des verkehrsberuhigten Bereiches nach pflichtgemäßem Ermessen der Straßenverkehrsbehörde erfolgt ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sei die Einbahnstraße zwingend geboten, wodurch deren Rücknahme nicht als Alternative infrage gekommen sei.

Das Ministerium erläutert, dass das Argument eines langjährigen Bestehens beider Maßnahmen an dieser Stelle nicht greife, da entsprechende Anordnungen als Dauerverwaltungsakte regelmäßigen Überprüfungen unterliegen und keinen Bestandsschutz genießen. Ebenso wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch eine entsprechende Beschilderung an einem anderen Standort in Schleswig-Holstein keinen Einfluss auf die Beurteilung der konkreten Verkehrssituation im vorliegenden Fall hat. Der Ausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass diesbezüglich eine landesweit einheitliche Umsetzung angestrebt wird. Gerade bei Bestandsstraßen wird dieses Vorhaben allerdings eini-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ge Zeit in Anspruch nehmen.

Soweit der Petent von einer Gefahrensituation in einem Teilabschnitt des betroffenen Verkehrsbereiches ausgeht, ist dem Ausschuss bekannt, dass der Kreis, die Gemeinde und die zuständige Polizeidirektion nach ausführlicher Prüfung und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten keine besondere Gefahrenlage festgestellt haben. Ungeachtet des Umstandes, dass nach Auffassung des Verkehrsministeriums auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung vertretbar wäre, ist die Entscheidung fachaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss unterstreicht, dass Fahrzeugführende die Fahrgeschwindigkeit grundsätzlich den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anpassen müssen und sich so zu verhalten haben, dass eine Gefährdung insbesondere von Kindern sowie hilfsbedürftigen und älteren Menschen ausgeschlossen ist. Bereits diese Regel der Straßenverkehrs-Ordnung macht daher auf dem Teilabschnitt eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit erforderlich.

Auch die vom Petenten monierte Entscheidung des Kreises, die beantragte Aufstellung des Zeichens 357 „Sackgasse“ abzulehnen, beanstandet die Fachaufsicht im Ergebnis der Überprüfung nicht. Die Notwendigkeit für eine entsprechende Anordnung wird nach Auskunft des Ministeriums weder vom Kreis noch von der zuständigen Polizeidirektion gesehen.

In Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Sachverhaltsaufklärung abgeschlossen und die Rechtslage ausführlich dargestellt wurde. Die Ausführungen sind dem Petenten zur Kenntnis gegeben worden. Der Ausschuss kann sich vor diesem Hintergrund nicht für die Anliegen des Petenten einsetzen. Soweit der Petent weiterhin eine vom Kreis abweichende Rechtsauffassung vertritt, bleibt ihm nur die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2123-20/709**
Pinneberg
Verkehr, Aufhebung der Parkverbote in Rellingen

Der Petent fordert die Aufhebung von Parkverboten in einer Gemeindestraße in Rellingen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Darüber hinaus hat sich die Berichterstatterin vor Ort einen Eindruck von den Gegebenheiten verschafft.

Der Petent fordert die Aufhebung von Parkverboten in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einer Gemeindestraße. Die Parkplatzsituation in der Straße sei ohnehin angespannt und habe sich durch die Anordnung der Verbote weiter verschärft. Insbesondere für ältere Anwohner seien die nun längeren Wege zu alternativen Parkmöglichkeiten problematisch. Dass die Anordnung aufgrund der Größe der Müllentsorgungsfahrzeuge ergangen sei, hält der Petent für unverhältnismäßig. Die Entsorgungsunternehmen müssten seiner Auffassung nach dafür Sorge tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge ihren Aufgaben auch ohne Parkverbote nachkommen können.

Der Ausschuss entnimmt den Ausführungen des Ministeriums, dass das Halten und Parken an engen und unübersichtlichen Straßenstellen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung unzulässig ist. Nach der gängigen Rechtsprechung braucht es eine Durchfahrtsbreite von drei Metern, um den fließenden Verkehr zu gewährleisten. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die im vorliegenden Fall betroffene Einbahnstraße in einem Wohngebiet liegt und von einem durchgängigen Kurvenverlauf geprägt ist. Im Fall von einseitig parkenden PKW besteht lediglich eine Restfahrbahnbreite von zweieinhalb Metern. Vor dem Hintergrund, dass es aufgrund der verkehrlichen Situation vor Ort und der Länge der Müllentsorgungsfahrzeuge in der Vergangenheit bereits zu Sachbeschädigungen unter anderem an parkenden Fahrzeugen gekommen ist, sind nach Auffassung des Ausschusses Maßnahmen durch die Gemeinde zur Unfallvermeidung zwingend geboten.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Parkeinschränkungen für die Anwohner belastend sein können. Er stellt jedoch fest, dass das zeitlich beschränkte Halt- und Parkverbot in den Zeiten der Müllentsorgung an den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 7 und 14 Uhr verhältnismäßig ist und die Gemeinde mit dem geduldeten Parken trotz der geringen Fahrbahnbreite bereits den Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner entgegenkommt.

Für den Vorschlag des Petenten zum Einsatz kleinerer Entsorgungsfahrzeuge spricht sich der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Ministerium nicht aus. Ungeachtet des verständlichen Wunsches nach nahegelegenen Parkmöglichkeiten, weist der Ausschuss darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum besteht. Hingegen besteht für alle Anwohnenden ein erhebliches Interesse an einer verlässlichen Müllentsorgung.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass zwischenzeitlich im Rahmen einer Eigentümerversammlung beschlossen wurde, einen Teil des gemeinschaftlichen Grundes für eine Erweiterung der Straßenrundung zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Gemeinde prüfen wird, ob unter den neuen Voraussetzungen eine Rücknahme des zeitlich be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

schränkten Parkverbots erfolgen kann. Daher bittet er das Verkehrsministerium darum, ihn im Nachgang zum vorliegenden Verfahren darüber zu informieren, ob auf diese Weise eine für alle Beteiligten zufriedenstellende und rechtskonforme Lösung gefunden werden konnte.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2123-20/764**
Ort außerhalb SH
Verkehr, Verkehrsberuhigung

Der Petent begehrt Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in Heikendorf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petent begehrt für den Bereich der Konsul-Lieder-Allee 41-47 in Heikendorf die Anordnung des Gefahrenzeichens 136 („Kinder“) und die Errichtung von Tempeschwellen. Auf diesem Straßenabschnitt werde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten häufig mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren. Durch die gewünschten Maßnahmen sollten Unfälle aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit verhindert werden. Kinder sollten wieder ungefährdet am Straßenverkehr teilnehmen können.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent in dem betroffenen Bereich insbesondere die sichere Teilnahme der Kinder am Straßenverkehr mit den von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützen will. Er sieht jedoch aufgrund der Rechtslage keine Möglichkeit, das Ansinnen des Petenten zu unterstützen. Die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Anordnung des Gefahrenzeichens 136 liegen nicht vor. Wie das Verkehrsministerium in seiner Stellungnahme mitteilt, handelt es sich bei der besagten Straße bereits um eine Tempo 30-Zone, in der keine ersichtliche Ausnahmesituation vorliegt.

Die bei der Verkehrszählung im Oktober 2022 durchschnittlich gemessene Höchstgeschwindigkeit lag darunter. Auch die festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen bewegten sich im üblichen Rahmen. Bei der im Mai 2024 erfolgten Zählung betrug die durchschnittlich gemessene Geschwindigkeit 30 km/h, jedoch wurden hier vermehrt Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt. Infolge dessen hat der Kreis Plön die Konsul-Lieder-Allee in den sogenannten Messplan aufgenommen und wird weitere Messungen durchführen. Aufgrund der derzeitigen Baustellensituation ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der letzten Messung vom 31. Juli 2024 nicht die tatsächliche Sachlage abbilden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Ausschuss begrüßt daher, dass nach Beendigung der Bauarbeiten zur Überprüfung möglicher negativer Veränderungen im Verkehrsverhalten eine erneute Verkehrszählung durchgeführt werden soll. Er hält es für zielführend, dass im Falle dabei vermehrt festgestellter Geschwindigkeitsübertretungen im betroffenen Bereich regelmäßige Geschwindigkeitsüberwachungen durchgeführt würden, um gegebenenfalls eine Reduzierung des Fehlverhaltens der sich nicht an die bereits vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h haltenden Verkehrsteilnehmer zu erreichen.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten nachgefragten Temposchwellen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für solche Maßnahmen bei dem Straßenbaulastträger liegt, im vorliegenden Fall bei der Gemeinde Heikendorf. Sollte die erneute Verkehrszählung eine gegenüber der letzten Zählung verschlechterte Situation ergeben, könnte sich der Petent diesbezüglich gegebenenfalls direkt an die Gemeinde wenden.</p> <p>Das Ergebnis der erneuten Verkehrszählung bleibt abzuwarten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	L2121-20/803 Flensburg Verkehr, Aufhebung eines Durchfahrverbotes von Jarplund zum Bregenberg	<p>Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Durchfahrt zwischen zwei Straßen in der Gemeinde Handewitt erlaubt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Durchfahrt zwischen zwei Straßen in der Gemeinde Handewitt erlaubt wird. Der Petent erläutert, dass dies in der Vergangenheit während der Bautätigkeit auf einem angrenzenden Grundstück möglich gewesen sei. Durch die vorgeschlagene erneute Durchfahrtsmöglichkeit könnten Umwege über eine nahe liegende Straße vermieden werden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten angesprochene Verbindung der Straßen zwar vorhanden ist, es sich dabei jedoch um eine Baustraße auf einem privaten Grundstück handelt. Diese steht damit nicht als öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung. Eine Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde ist folglich nicht gegeben. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die bestehenden Anbindungen den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 5 **L2123-20/811**
Rendsburg-Eckernförde
Verkehr, Tempo 30 in Neumünster

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, weiter tätig zu werden. Er schließt die Beratung der Petition damit ab.

Die Petentin begehrt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf einem Abschnitt der Christianstraße in Neumünster.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Die Petentin regt an, dass in Neumünster in der Christianstraße 20 bis 94 die zulässige Höchstgeschwindigkeit tagsüber reduziert wird. Derzeit seien 50 km/h zulässig. Bei dieser Geschwindigkeit würden Gefahren durch querende Fußgänger, den Radverkehr sowie durch ausparkende und aus Querstraßen einbiegende Fahrzeuge entstehen. Die Petentin schlägt daher eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h beispielsweise im Zeitraum von 7 bis 17 Uhr vor.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in dem von der Petentin angegebenen Straßenabschnitt weder eine besondere Gefahrenlage vorliegt noch eine Unfallhäufung festzustellen ist. Die Anordnung von Beschränkungen des fließenden Verkehrs darf aber nach geltendem Straßenverkehrsrecht nur dann erfolgen, wenn wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Diese muss zudem das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der Straßenverkehrsordnung genannten Rechtsgüter (beispielsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 3. Januar 2018 (Aktenzeichen: 3 B 58.16) festgestellt, dass besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 Straßenverkehrsordnung bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (zum Beispiel Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein können. Solche besonderen örtlichen Verhältnisse hat die Petentin nicht geschildert. Die von ihr vorgetragene Ursachen für mögliche Gefahren sind dem Straßenverkehr grundsätzlich immanent.

Der Ausschuss stimmt dem Verkehrsministerium zu,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass vor dem dargestellten Hintergrund die von der Petentin als gefährlich bewerteten Umstände in der Christianstraße 20 bis 94 nicht als besondere Gefahrenlage zu werten sind.

Das Ministerium hat darüber informiert, dass im Jahr 2024 aufgrund eines Antrags auf Errichtung eines Fußgängerüberweges in dem betroffenen Straßenabschnitt aktuelle Verkehrszahlen erhoben werden und dieser Bereich im Rahmen einer Verkehrsschau begutachtet wird. Das Ministerium verweist in seiner Stellungnahme auf die im Oktober 2023 beschlossene Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften durch die Bundesregierung. Hierdurch erhalten lokale Entscheidungsträger mehr Möglichkeiten, Verkehrsanordnungen zu treffen. So können Verkehrsbehörden beispielsweise zukünftig leichter eine Tempobeschränkung von 30 km/h anordnen, und zwar in Bezug auf Vorfahrtstraßen, Spielplätze und viel genutzte Schulwege. Der Bundesrat hat den Änderungen am 5. Juli 2024 zugestimmt.

Sollte der genannte Antrag bezüglich der Querungshilfe für Fußgänger in der Christianstraße bewilligt werden, wird nach Aussage des Ministeriums die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erneut durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde geprüft. Inwieweit die neue Rechtsgrundlage dann zu einer veränderten Einschätzung der Gegebenheiten vor Ort führt, bleibt abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

- 1 **L2121-19/581**
 Segeberg
 Flüchtlinge, Dauerhafter Aufent-
 halt eines iranischen Christen

Die Petenten setzen sich für den Verbleib eines iranischen Christen in Deutschland ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der Vorbringungen der Petenten sowie der ihm vorliegenden Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung mehrfach beraten.

Die Petenten setzen sich für den dauerhaften Aufenthalt eines iranischen Staatsangehörigen in Deutschland ein. Dieser sei aufgrund seines christlichen Glaubens in seinem Herkunftsland von Verfolgung bedroht. Nachdem er dort ohne Gerichtsverfahren inhaftiert und nach einigen Jahren aus dem Gefängnis geflohen sei, habe er zunächst im Untergrund gelebt, bis er über Kanada in die Niederlande gelangt sei. Nach einem erfolglosen Asylverfahren sei er 2014 nach Deutschland eingereist und habe dort ebenfalls Asyl beantragt. Die Ablehnung erfolgte im Jahr 2018 unter Verweis auf das bereits erfolgte Asylverfahren in den Niederlanden.

Das vormals zuständige Innenministerium informierte den Ausschuss, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund eines Asylfolgeantrages im Jahr 2019 ein erneutes Asylverfahren eingeleitet hat. Die weitere Beratung der Petition wurde vor diesem Hintergrund bis zum Vorliegen der abschließenden Entscheidung zurückgestellt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem iranischen Staatsangehörigen inzwischen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 Asylgesetz zuerkannt wurde. Er hat damit Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz. Eine solche ist ihm im Jahr 2020 mit einer dreijährigen Gültigkeit erteilt worden. Aufgrund eines Umzuges in einen anderen Kreis wechselte innerhalb dieses Zeitraumes die Zuständigkeit der Zuwanderungsbehörde. Der Petitionsbegünstigte ist bei der nun zuständigen Behörde nie persönlich vorstellig geworden und hat dort auch keine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt. Folglich hält er sich seit Juni 2023 als anerkannter Flüchtling zwar legal, aber ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland auf.

Der Ausschuss hält es für zielführend, wenn sich der Petitionsbegünstigte mit der für ihn örtlich zuständigen Zuwanderungsbehörde in Verbindung setzt. Er hat dann die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis sowie einen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-20/542 Schleswig-Flensburg Kinder- und Jugendhilfe, untrag- bare Zustände in einer Betreu- ungseinrichtung	<p>Reisepass für Ausländer zu beantragen. Abschließend ist festzustellen, dass der Petitionsbegünstigte aufgrund seines Schutzstatus nicht von Ausweisung bedroht ist und das Ziel der Petition damit bereits erreicht wurde.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petenten fordern als Nachbarn einer Jugendeinrichtung strengere Kontrollen und einen Trägerwechsel.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung mehrfach beraten.</p> <p>Die Petenten fordern als Nachbarn einer Jugendeinrichtung strengere Kontrollen und einen Trägerwechsel, um das nicht hinnehmbare Verhalten dort untergebrachter, ihrer Ansicht nach unbeaufsichtigter Jugendlicher zu beenden. Sie hätten den Eindruck gewonnen, dass die Heimaufsicht lediglich angekündigte Kontrollen durchführe und bewusst von strengeren Kontrollen absehe.</p> <p>Das Sozialministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass es bereits vor dem Einreichen der Petition einen Austausch mit den Petenten gegeben habe. Diesen wurde das Vorgehen und die möglichen Handlungsoptionen erläutert. Das Ministerium hat verdeutlicht, dass es den Wunsch nach Anonymität respektiert, dies aber einer konkreten Prüfung entgegensteht. Das Ministerium bat beispielsweise um konkrete Angaben dazu, woraus die eventuellen Aufsichtsverletzungen und Mängel in der Beaufsichtigung und Betreuung abgeleitet wurden und wie alt die Kinder waren, die sich unbeaufsichtigt Zugang zum Grundstück der Petenten verschafft haben sollen. Dieser Bitte wurde bislang nicht nachgekommen.</p> <p>Das Ministerium stellt dar, dass auf Grundlage der mündlichen Aussagen die Anforderung einer Stellungnahme von der Trägerin der Einrichtung und eine örtliche Prüfung möglich gewesen wäre. Das hätte jedoch erfordert, die Hintergründe gegenüber der Einrichtung klarzustellen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass dies ohne Rückschlüsse auf die Identität der Petenten kaum umzusetzen gewesen wäre. Ohne konkrete Daten hätte die Trägerin der Einrichtung nicht erfolgversprechend mit den Vorwürfen konfrontiert werden können. Auch eine Prüfung der Dienstpläne für die Zeiträume der vorgebrachten Vorfälle sowie Gespräche mit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Mitarbeitern hätten so nicht erfolgen können. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Gespräch der Petenten mit dem Ministerium auch Beschwerden – beispielsweise zu Sachbeschädigungen oder Schäden durch den Zugangsverkehr zur Einrichtung – vorgetragen wurden, die nicht in die Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen. Diesbezüglich wurde dem Ministerium von den Petenten mitgeteilt, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Bürgermeister der Gemeinde bereits stattgefunden hat. Informationen zu dem Ergebnis liegen dem Ausschuss nicht vor.

Der Ausschuss wurde vom Ministerium auch darüber informiert, dass dieses per E-Mail die bei dem Gespräch vorgetragene(n) Beschwerden zusammengefasst und um zeitliche Konkretisierung gebeten habe. Den Petenten wurde angeboten, die Angaben zu korrigieren beziehungsweise zu ergänzen. Auf diese E-Mail erfolgte keine Rückmeldung.

Unabhängig von der Beschwerde wurde eine örtliche Prüfung aufgrund eines Antrags auf Anpassung der Betriebserlaubnis der Einrichtung durchgeführt. Alle Gebäudeteile wurden besichtigt und geprüft. Mängel wurden dabei an diesen und auf dem Außengelände nicht festgestellt. Eine Überprüfung der vorgetragenen Beschwerden zu dem Verhalten der Jugendlichen war zu diesem Termin nicht möglich, da aufgrund der ausgebliebenen Rückmeldung nicht ersichtlich war, ob die Petenten mit der notwendigen Offenlegung einverstanden waren.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, warum die Petenten anonym bleiben möchten. Er bedauert die für die Petenten sehr belastende Situation. Die ihm vorliegenden Informationen zeigen aber, dass der Vorwurf einer bewussten Ablehnung strengerer Kontrollen nicht haltbar ist. Das Handeln des Jugendamtes hat sich an dem Wunsch der Petenten orientiert, Anonymität zu wahren. Ein Herantreten des Ministeriums an die Einrichtung, ohne nähere Angaben zu konkreten Vorfällen zu machen, wäre auch nach Ansicht des Ausschusses nicht zielführend gewesen. Sollten sich die Petenten doch noch dazu entschließen, ihre Beschwerden zu konkretisieren, steht es ihnen frei, sich erneut an das Landesjugendamt zu wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-20/546 Ort außerhalb SH Kinder- und Jugendhilfe, Verbleib von vier Pflegekindern in ihrem sozialen Umfeld	<p>Die Petentin möchte erreichen, dass die vier Kinder einer ermordeten Frau, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, bis zur Volljährigkeit in Deutschland verbleiben können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass die vier Kinder einer in Schleswig-Holstein ermordeten Frau, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, bis zur Volljährigkeit in Deutschland verbleiben können. Der zuständige Landrat und das Jugendamt hätten die Absicht, die Kinder in ein anderes Land abzuschicken. Die Kinder sollten nach dem Verlust ihrer Mutter nicht auch noch ihr gewohntes Leben verlieren und die Chance erhalten, ihr Trauma aufzuarbeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es sich im vorliegenden Fall nicht ausschließlich um eine ausländerrechtliche Angelegenheit handelt. Die von der Petentin geäußerte Annahme, das Jugendamt könne entscheiden, dass die Kinder abgeschoben werden, geht fehl. Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Verantwortung die Unterbringung der Kinder bei anderen Familienangehörigen geprüft. Hierbei handelt es sich um das reguläre Vorgehen, das grundsätzlich unabhängig von der Staatsangehörigkeit erfolgt.</p> <p>Wie bereits der Presse zu entnehmen war, strebt der Kreis keine Rückführung der minderjährigen Kinder mehr an. Dem Ansinnen der Petentin ist damit entsprochen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	L2121-20/552 Pinneberg Aufenthaltsrecht, Duldung für eine türkische Familie	<p>Mit der Petition soll erreicht werden, dass einer vierköpfigen türkischen Familie der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Mit der Petition bittet eine vierköpfige Familie aus der durch das Erdbeben im Februar 2023 betroffenen türkischen Provinz Hatai um ein Bleiberecht in Deutschland. Den minderjährigen Kindern soll mindestens bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 der weitere Schulbesuch ermöglicht werden. Nach eigenen Angaben werden seit ihrer Einreise im September 2023 die allgemeinen Kosten für den Lebensunterhalt sowie alle weiteren Kosten der Familie durch in Deutschland lebende Angehörige getragen. Bei einer Rückkehr in die Türkei sei die Familie nach ihren Schilderungen von Obdachlosigkeit bedroht und auf staatliche Hilfe angewiesen.

Der Stellungnahme des Ministeriums entnimmt der Ausschuss, dass die Petenten mit den für 90 Tage gültigen Schengen-Visa eingereist und im November 2023 eine Verlängerung der Visa bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde beantragt haben. Diese hat den Antrag unter Verweis auf das Fehlen hinreichender Gründe für eine Verlängerung abgelehnt. Demnach rechtfertigt allein die Betroffenheit durch das Erdbeben nicht eine Gewährung aus humanitären Gründen. Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass selbst im Fall einer Verlängerung diese lediglich für weitere 90 Tage gegolten hätte und damit das vorgenannte Ziel der Petition nicht hätte erreicht werden können.

Aus der Türkei-Erdbeben-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 6. Februar 2023, durch welche sich betroffene türkische Staatsangehörige vorübergehend ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten durften, ergeben sich im vorliegenden Fall keine Aufenthaltsrechte, da die Verordnung zum 6. August 2023 – und damit vor der beantragten Visa-Verlängerung – außer Kraft getreten ist.

Nach fachlicher Einschätzung des Ministeriums liegen auch die Voraussetzungen für ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 4 Satz 1 oder § 25 Absatz 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vor. So stellt weder der Wunsch nach dem Schulbesuch in Deutschland einen dringenden persönlichen oder humanitären Grund dar, noch sind im Fall der türkischen Familie rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse ersichtlich. Die Prüfung der jeweiligen Erteilungsvoraussetzung obliegt der zuständigen Zuwanderungsbehörde. Soweit dem Ausschuss bekannt, haben die Petenten bislang jedoch keine formellen Anträge hierzu gestellt.

Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei dem in der Petition vorgetragenen Argument einer potentiell drohenden Obdachlosigkeit im Fall einer Rückkehr in die Türkei um ein mögliches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis handelt. Für deren Überprüfung ist grundsätzlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Dieses wird auch bei der Prüfung von Abschiebehindernissen nach § 60 Absatz 5 und 7 Auf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-20/675 Ort außerhalb SH Soziales, Auszahlung von Sozial- leistungen u.a.	<p>enthaltsgesetz durch die Zuwanderungsbehörde beteiligt. Nach Kenntnis des Ausschusses ist im Januar 2024 eine entsprechende Anfrage ergangen, deren Beantwortung aussteht.</p> <p>Der Ausschuss äußert Verständnis für den Wunsch der Petenten, den Kindern den weiteren Schulbesuch in Deutschland zu ermöglichen. Zudem sind ihm die weiterhin bestehenden Herausforderungen in den von dem massiven Erdbeben betroffenen Gebieten bewusst. Aufgrund der vorab dargestellten Rechtslage kann der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Ministerium jedoch keine Grundlage für eine Bleibeperspektive erkennen. Er empfiehlt den Petenten daher eine zügige Klärung ihres aufenthaltsrechtlichen Status mit der Zuwanderungsbehörde.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch an ihn ausgezahlt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent kritisiert eine ungerechte Behandlung durch ein Sozialzentrum sowie die Bearbeitung hiergegen gerichteter Dienstaufsichtsbeschwerden. Ihm seien Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) vom Sozialamt nicht gezahlt worden. Zudem möchte er einen Aufenthaltsstatus für seine ukrainische Familie in Deutschland erreichen.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass das Sozialzentrum den Anfang 2023 gestellten Antrag auf Sozialleistungen habe ablehnen müssen, da notwendige Unterlagen durch den Petenten nicht beigebracht worden seien. Dieser hat daraufhin Klage erhoben, die letztendlich im Wege eines Vergleichs im Januar 2024 beendet wurde. Hiernach wurden rückwirkend vorläufig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und nach dem Renteneintritt des Petenten Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) gezahlt. Diese Leistungen wurden im Dezember eingestellt, da der Petent über entsprechend hohes Einkommen verfügte und nicht mehr hilfebedürftig war. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, mittels</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vergleich bereits geklärt worden ist. Eine nachgelagerte Abänderung der Inhalte eines gerichtlichen Vergleiches durch den Petitionsausschuss ist nicht möglich.

Soweit der Petent das Verhalten von Mitarbeitern des Sozialzentrums kritisiert, ist dem Ausschuss bewusst, dass es in jedem Miteinander zu unterschiedlichen Ansichten, persönlichen Konflikten und Spannungen kommen kann. Er spricht sich daher stets dafür aus, entsprechende Situationen konstruktiv und in beiderseitigem Respekt aufzulösen. Im vorliegenden Fall stellt er fest, dass aufgrund des Verhaltens des Petenten im Sozialzentrum die Polizei gerufen sowie ein Hausverbot ausgesprochen werden musste. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass das Handeln des Petenten einer vertrauensvollen Zusammenarbeit somit im Weg stand.

Soweit der Petent vermutet, die ihm zustehenden Leistungen seien aufgrund seines Verhaltens bewusst nicht ausgezahlt worden, haben sich für den Ausschuss hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Landrat Dienstaufsichtsbeschwerden in eigener Zuständigkeit handhabt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Dem Petitionsausschuss liegen keine Informationen dazu vor, ob und welche Anträge der Petent im Hinblick auf den aufenthaltsrechtlichen Status seiner Familie in Deutschland gestellt hat. Eine Prüfung konnte mangels Information daher nicht erfolgen. Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, haben Anspruch auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 Aufenthaltsgesetz. Dem Petenten steht es frei, die entsprechenden Anträge bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde zu stellen, und sich bei Problemen gegebenenfalls erneut an den Ausschuss zu wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-20/690 Ort außerhalb SH Soziales, Verbesserung der At- traktivität von Freiwilligendiens- ten	<p>Die Petentin setzt sich dafür ein, Freiwilligendienste durch unterschiedliche Maßnahmen attraktiver zu gestalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin verweist auf den hohen Beitrag, den Freiwilligendienste für die Zivilgesellschaft und als Anreiz für ein lebenslanges Engagement leisten. Sie problematisiert, dass die Teilnahme an einem Freiwilligendienst jedoch zu oft vom finanziellen Hintergrund der Person abhängig sei und es an gesellschaftlicher Anerkennung sowie Flexibilität fehle. Die Petentin schlägt daher unterschiedliche Maßnahmen vor, um Freiwilligendienste attraktiver zu gestalten.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss ist dankbar, dass viele Menschen ein Jahr ihres Lebens in das Gemeinwohl investieren. Freiwilligendienste bieten dabei die Gelegenheit, sich in diesem Zeitraum sozial zu engagieren, neue Möglichkeiten oder Arbeitsfelder kennenzulernen und sich weiterzubilden. Der Ausschuss stimmt der Petentin zu, dass diese Freiwilligen einen sehr wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Ehrenamtes und des gesamten gesellschaftlichen Zusammenhalts leisten. Ziel muss es daher sein, allen jungen Menschen ein Freiwilliges Soziales Jahr, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Finanzielle Gründe dürfen bei der Entscheidung für ein solches Engagement keine Rolle spielen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass zu diesem Zweck bereits zahlreiche Verbesserungen der Rahmenbedingungen umgesetzt wurden. In Schleswig-Holstein wurde beispielsweise ein sogenanntes Freiwilligenticket eingeführt, das durch einen Landeszuschuss in Höhe von 16,55 Euro eine günstige Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs ermöglicht. Der Eigenanteil hängt von der Höhe des jeweiligen Träger- beziehungsweise Einsatzstellenzuschusses ab und kann bis auf null reduziert sein. Die Website freiwillig-ja.de/benefits/fuer-freiwillige weist darüber hinaus weitere Vergünstigungen in zahlreichen Einrichtungen aus.</p> <p>Am 29. Mai 2024 ist außerdem das Gesetz zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2121-20/698 Ort außerhalb SH Aufenthaltsrecht, Abschiebe- stopp nach Iran	<p>Teilzeitgesetz) in Kraft getreten. Freiwillige unter 27 Jahren können nunmehr unabhängig von besonderen Lebensumständen einen Teilzeit-Dienst leisten. Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung ermöglicht das Gesetz den Einsatzstellen, je nach ihrem Ermessen ein höheres Taschengeld und zusätzliche Mobilitätszuschläge zu zahlen. Die Obergrenze ist von 453 Euro monatlich um 151 Euro auf 604 Euro monatlich angehoben werden. Im Ergebnis können die Freiwilligen damit ein deutlich höheres Taschengeld als bisher erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass Freiwilligendienstleistenden in Schleswig-Holstein bereits zahlreiche Träger und ein vielfältiges Angebot an Einsatzstellen angeboten werden können. Er geht davon aus, dass Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität dieser Angebote auch weiterhin im parlamentarischen Raum diskutiert werden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Mit der Petition wird ein Abschiebestopp nach Iran sowie ein verstärkter Schutz von iranischen Oppositionellen in Deutschland gefordert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Vorträge der Petentin und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Mit der Petition wird ein Abschiebestopp nach Iran sowie ein verstärkter Schutz von iranischen Oppositionellen in Deutschland gefordert. Zur Begründung verweist die Petentin unter anderem auf die katastrophale Frauen- und Menschenrechtssituation in Iran. Das iranische Regime gehe mit massiver Gewalt gegen Proteste der Zivilbevölkerung vor. Den Menschen und insbesondere Kritikern des Regimes drohten Verhaftungen, Folter und auch der Tod.</p> <p>Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass in Schleswig-Holstein nach einer entsprechenden Verständigung im Rahmen der Innenministerkonferenz für den Zeitraum vom 13. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 ein Abschiebestopp nach Iran galt. Gemäß § 60a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz haben die Länder die Möglichkeit, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik für bestimmte Personengruppen oder Herkunftsstaaten eine solche Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen anzuordnen. Für eine Verlängerung über den vorgenannten Zeitraum hinaus konnte keine Ein-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-20/730 Herzogtum Lauenburg Rente und Pflege, Unterstützung der privaten häuslichen Pflege	<p>gung zwischen den Innenministern der Länder und dem Bund erzielt werden. Dem Ausschuss ist bekannt, dass entsprechende Forderungen jedoch weiterhin im politischen Raum diskutiert werden.</p> <p>Das Ministerium betont jedoch, dass zum jetzigen Zeitpunkt ein Abschiebestopp für Iran nicht zwingend erforderlich ist. Zum einen würden von dort nur freiwillig Rückkehrende akzeptiert und zum anderen bestehe die Möglichkeit, bei einer drohenden Abschiebung ein Schutzersuchen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss würdigt den Einsatz der Petentin für den Schutz von iranischen Staatsangehörigen, die in ihrem Herkunftsland von Verfolgung oder Diskriminierung bedroht sind.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent plädiert dafür, den Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege den Anspruchsberechtigten zur freien Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass die Regelungen zum Entlastungsbetrag nach § 45b Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) in Verbindung mit § 45a SGB XI und der Landesverordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung) eine Zertifizierung der Leistungserbringer voraussetzen. Dies sei vor dem Hintergrund der angebotenen einfachen Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag nicht zu rechtfertigen. Stünde der Entlastungsbetrag den Anspruchsberechtigten zur freien Verfügung, ließe sich eine selbstbestimmte und ökonomische Verwendung der Gelder sowie eine wirksamere Entlastung erreichen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Mehrheit der Pflegebedürftigen in Deutschland zu Hause versorgt wird. Die Pflege übernehmen dabei meist pflegende Angehörige. Sie leisten damit einen unschätzbaren Beitrag bei der Unterstützung von Pflegebedürftigen aber auch für die gesamte Gesellschaft. Die Herausforderungen der Pflege sind dabei vielfältig, sie kostet viel Zeit und kann auch eine Belastung für pflegende Angehörige darstellen. Es ist daher richtig, dass Pflegebe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dürftige nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch Anspruch auf Leistungen haben, um eine Entlastung pflegender Angehöriger sicherzustellen. Hier zählen sowohl Leistungsbeträge für Kurzzeit- und Verhinderungspflege als auch die in der Petition thematisierten Leistungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Hinsichtlich des Anliegens des Petenten stellt der Ausschuss fest, dass die bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 45a bis 45c SGB XI den rechtlichen Rahmen auf Landesebene vorgeben. Durch die Landesverordnung sind daher nur die konkreten Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung einer Übersicht über die aktuell angebotenen Leistungen und die Höhe der hierfür erhobenen Kosten zu regeln. Insbesondere ist eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation der Helfenden und das Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen sicherzustellen. Die Vergütung der Leistungserbringung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Bezüglich der Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und der Durchführung der Förderung sowie des Verfahrens zur Vergabe der Fördermittel werden durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. nach Anhörung der Verbände der Behinderten und Pflegebedürftigen auf Bundesebene Empfehlungen ausgesprochen. Diese hat die Landesverordnung zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Ausschusses ist eine Zertifizierung der Leistungserbringer aus Gründen der Qualitätssicherung der Leistungen, aber auch aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit der verfügbaren Angebote zielführend. Die zugrundeliegenden Rahmenvorgaben fallen in die Gesetzgebung des Bundes. Von diesen Bestimmungen können die Länder nicht abweichen. Dem Petenten steht es frei, sich bezüglich der begehrten Änderung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent durch das Ministerium über den für ihn zuständigen Pflegestützpunkt informiert wurde. Er geht davon aus, dass der Petent hier im Rahmen einer umfassenden und kostenfreien Beratung bei der Suche nach geeigneten Angeboten eine qualifizierte Unterstützung erhält.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-20/749 Ort außerhalb SH Kinder- und Jugendhilfe, Aufarbeitung der Kinderverschickungen	<p>Die Petentin setzt sich für eine gesellschaftliche und wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschehnisse in sogenannten Kinderverschickungsheimen in den 1950er bis 1980er Jahren ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin weist darauf hin, dass es in den 1950er bis 1980er Jahren im Rahmen von zahlreichen Kinderverschickungen in sogenannte „Kindererholungsheime“ in einem großen Ausmaß zu Erniedrigungen, Demütigungen, Gewalt sowie auch sexualisierter Gewalt gekommen sei. Zur Aufarbeitung dieser Missstände fordert die Petentin die Einrichtung einer „Unabhängigen Kommission Kinderverschickung“ unter Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für ihr Engagement und dafür, dass sie damit auf die folgenschweren Verhältnisse in sogenannten „Kinderkurheimen“ aufmerksam macht. Statt Erholung und Genesung erlebten viele Betroffene dort Misshandlungen und Traumatisierungen, die bestürzen und bis heute nachwirken. Für den Ausschuss ist es selbstverständlich, dass Betroffene sich für eine Aufarbeitung der Vorkommnisse und damit auch eine Anerkennung des ihnen widerfahrenen Leids einsetzen. Dies unterstützt der Ausschuss ausdrücklich. Er begrüßt, dass die Landesregierung bereits im Austausch mit dem Betroffenenetzwerk auf Landesebene steht, um sich über Entwicklungen zum Thema auszutauschen sowie dem Netzwerk die Möglichkeit zu geben, im Rahmen eines Runden Tisches Bedarfe an die Landesregierung zu formulieren.</p> <p>Der schleswig-holsteinische Landtag hat sich bereits im Januar 2020 (Plenarprotokoll 19/78) mit den Geschehnissen im Rahmen von Kinderkuren beschäftigt und sich für eine Aufarbeitung der Missstände ausgesprochen (Drucksache 19/1873). Angesichts der Tatsache, dass die Kinder weitestgehend über Landesgrenzen hinweg in Kuren verschickt wurden, teilt der Ausschuss die Auffassung des Ministeriums, dass eine bundesweite Aufklärung zielführender ist als eine Aufarbeitung lediglich durch und auf Ebene der einzelnen Länder. Er nimmt zur Kenntnis, dass Schleswig-Holstein das Thema der Kinderverschickungen daher 2020 und 2022 im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder als Mittragsteller eingebracht und die Konferenz eine bundesweite Aufklärung gefordert hat. Trotz eines Austausches zwischen Bund, Ländern und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2119-20/752 Ort außerhalb SH Kinderbetreuung, Stärkung der Rechte von Kindern in Kindertageseinrichtungen	<p>Kommunen liegen Ergebnisse, in welcher Form eine umfassende Aufarbeitung erfolgen soll, jedoch noch nicht vor.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass unter anderem die DAK-Gesundheit und der schleswig-holsteinische Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes als Träger mehrerer Kindererholungsheime bereits unabhängige Studien haben anfertigen lassen, um eine Aufarbeitung der Geschehnisse voranzutreiben. Der Ausschuss begrüßt, dass damit Verantwortung übernommen und entstandenes Leid anerkannt wurde. Gegenwärtig ist eine weitere Studie des Deutschen Roten Kreuzes zusammen mit der Deutschen Rentenversicherung in der Ausarbeitung, welche unter anderem auch juristische Konsequenzen für die Verantwortlichen bewertet.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der Missstände unter Beteiligung der Betroffenen unbedingt erforderlich bleibt. Er bittet das Ministerium vor diesem Hintergrund, sich ebenfalls weiterhin konstruktiv einzubringen und auf eine Umsetzung der Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz hinzuwirken.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert verschiedene Maßnahmen zur Stärkung und Durchsetzung der Rechte von Kindern in Kindertagesstätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent fordert verschiedene Maßnahmen, um die Rechte von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu stärken. Hierzu zählt der Einsatz von mehr und gut ausgebildeten pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten, die über ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitung, Reflexion, Teamsitzungen und Weiterbildungen verfügen. Zudem müsse der Betreuungsschlüssel verbessert werden. Um Gewalt im Alltag der Kindertagesstätten vorzubeugen, wird außerdem eine klare Definition von Fehlverhalten und die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten gefordert.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass Kinder und Jugendliche vor jeglicher Art von Gefahren für ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schützen sind, und dass dies insbesondere in Kindertageseinrichtungen durch entsprechende Regelungen und eine qualifizierte Betreuung zu gewährleisten ist.

Der Ausschuss stellt fest, dass mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Schleswig-Holstein bereits 2021 verbindliche qualitative Mindeststandards im Bereich der Kindertagesbetreuung eingeführt wurden. Zu diesen Standards zählt ausdrücklich auch die Umsetzung des bestehenden Rechts von Kindern auf gewaltfreie Erziehung. So sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen unzulässig. Die vom Petenten begehrte klare Definition von Fehlverhalten ist damit bereits gegeben.

Für die Umsetzung dieser Standards in den Kindertagesstätten ist ausreichendes und gut qualifiziertes Fachpersonal erforderlich. Hierzu wurde der Betreuungsschlüssel im Zuge der Kitareform auf 2,0 Fachkräfte pro Regelgruppe verbessert sowie ein Mindestmaß an Zeiten für Vor- und Nachbereitung des pädagogischen Personals festgelegt. So kann jedem Kind die individuell erforderliche Betreuung zukommen. Dem Petitionsausschuss ist jedoch bewusst, dass es in der Praxis aufgrund des Fachkräftemangels in einigen Einrichtungen eine Herausforderung darstellt, die notwendigen Kräfte zu gewinnen.

Der Ausschuss begrüßt daher, dass die Landesregierung mit der Fachkräfte-Stärken-Strategie bereits kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen auf den Weg gebracht, um zusätzliche Fachkräfte für das System zu gewinnen und bereits vorhandene zu halten. Beispielsweise können in Gruppen mit einem auf Grund von Personalmangel vorübergehend abgesenktem Betreuungsschlüssel sogenannte Helfende Hände eingesetzt werden. Als Helfende Hände wird nicht pädagogisch ausgebildetes Personal bezeichnet, das die Fachkräfte im Alltag der Einrichtungen unterstützt und so Belastungen verringert. Dies trägt dazu bei, Stress in Alltagssituationen sowohl für Fachkräfte als auch für Kinder zu reduzieren, und stellt somit einen präventiven Baustein im Schutz von Kindern dar. Mittel- und langfristig sieht der Ausschuss in dem Ausbau der Aus- und Weiterbildungskapazitäten und der Möglichkeit zum Quereinstieg mit zertifizierter Zusatzqualifikation in die Kindertagesbetreuung aus anderen Berufsgruppen sinnvolle Maßnahmen, um zusätzliches pädagogisch qualifiziertes Personal für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen.

Hinsichtlich der geforderten Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder in Kindertageseinrichtungen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass diese im Zuge des Verfahrens zur Betriebserlaubnis und der etablierten Prüfungsverfahren durch die Einrichtungsaufsichten Berücksichtigung finden. Darüber hin-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-20/793 Ort außerhalb SH Öffentliche Sicherheit, Erlass über Feuerwerksverbot in der Nähe von Pferdehaltung	<p>aus stehen Kindern und Eltern mit dem örtlichen Jugendamt, der Einrichtungsaufsicht, der Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe und dem Petitionsausschuss auch außerhalb der Einrichtung verschiedene Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass aufgrund des Alters und Entwicklungsstandes der Kinder meist die Unterstützung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich ist, um sich an diese Stellen zu wenden.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass die bestehenden Regelungen und die Wirkung der Fachkräfte-Stärken-Strategie laufend evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Begleitend dazu werden im politischen Raum weitere Maßnahmen diskutiert, um eine bestmögliche Betreuung in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und Fachkräfte zu gewinnen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin setzt sich für ein Verbot vom privatem Feuerwerk in der Nähe von Bereichen mit Pferdehaltung ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin weist darauf hin, dass die vielen in Deutschland gehaltenen Pferde als Fluchttiere die Effekte pyrotechnische Gegenstände intensiv wahrnehmen. Insbesondere die Verwendung während der Silvesternacht löse daher oft Panik aus, welche Tiere und Halter gefährde und zu Verletzungen und Unfällen führe. Die Petentin bemängelt, dass die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe zu brandempfindlichen Gebäuden wie Ställen zwar ganzjährig verbietet, der Begriff „unmittelbare Nähe“ gesetzlich aber nicht genau definiert sei. Das Land Schleswig-Holstein solle daher das private Feuerwerk in einem Umkreis von 300 Metern um Bereiche mit Pferdehaltung per Erlass verbieten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung ein solches Verbot nicht umsetzen kann. Zuständig für die in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffrecht normierten Verbote sowie die Festlegung von Verbotszonen sind gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts die lokalen Behörden in den Gemeinden. Diesen ist bei der Ausfüh-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zung des Sprengstoffrechts ein eigener Ermessensspielraum zuzubilligen.

Angesichts der in der Petition schlüssig dargelegten Gefahren kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin durchaus nachvollziehen. Er begrüßt daher, dass das Ministerium bereits 2023 eine Handlungshilfe für die kommunale Ebene entwickelt hat, welche die bereits jetzt bestehenden verwaltungsrechtlichen Beschränkungsmöglichkeiten der Kommunen erläutert und die Erstellung von Verfügungen zum Erlass von Abbrennbeschränkungen unterstützt. So werden der Begriff der „unmittelbarer Nähe“ anhand der Schutzziele der Norm sowohl in Bezug auf den Lärm- als auch den Brandschutz konkretisiert und Empfehlungen für sinnvolle Mindestabstände und Verbotszonen ausgesprochen. Bereiche, in denen sich Tiere aufhalten, werden dabei als besonders schutzbedürftig ausgewiesen. Der Ausschuss unterstützt insbesondere die Empfehlung des Ministeriums an die Kommunen, die Verbote nicht nur über Allgemeinverfügungen bekannt zu geben, sondern auch in Lageplänen zu verzeichnen und die Zonen durch Hinweise vor Ort kenntlich zu machen.

Der Ausschuss stellt fest, dass den Gemeinden damit bereits angemessene Beschränkungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um Pferde bestmöglich vor Gefährdungen zu schützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

12 **L2123-20/796**
Lübeck
Aufenthaltsrecht, Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und Kommunikation der Ausländerbehörde

Der Petent ist ausländischer Staatsbürger und begehrt die Verlängerung der Aufenthaltstitel seiner Frau und seines Sohnes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent begehrt die Verlängerung der Aufenthaltstitel seiner Frau und seines Sohnes und allgemein eine Verbesserung des Service für Ausländer. Nachdem die Titel abgelaufen waren, seien ihnen bei dem Termin zur Einreichung von Unterlagen die Pässe abgenommen und eine Duldung ausgesprochen worden. Seine Frau und das Kind hätten das Land verlassen sollen, um von Russland aus einen Visumantrag zu stellen. Es habe

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

keine Prüfung und keine Möglichkeit gegeben, Unterlage einzureichen. Er habe – auch mit anwaltlicher Unterstützung – vergeblich versucht, mit der Ausländerbehörde in Kontakt zu treten, um eine Lösung zu finden.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten zur Vorgehensweise der für ihn zuständigen Ausländerbehörde ist festzustellen, dass der Petent den Antrag auf Verlängerung erst zwei Monate nach Ablauf der Aufenthaltstitel gestellt hat. Diese erhebliche Verspätung hat er selbst zu verantworten. Der Ausschuss geht davon aus, dass den ursprünglichen Bescheiden zur Erteilung der Aufenthaltstitel der Gültigkeitszeitraum klar zu entnehmen ist und der Hinweis darauf erfolgt, dass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ablauf ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden muss. Es ist der Ausländerbehörde nicht anzulasten, dass der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde.

Das sich an den verspäteten Antrag anschließende Verfahren musste von der Behörde unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage durchgeführt werden. Auch hat sich die Familie erstmals im Laufe des Verfahrens auf eine „unbillige Härte“ berufen und Gründe hierfür vorgetragen. Dementsprechend konnte eine entsprechende Prüfung erst danach erfolgen. Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass die Ausländerbehörde bei der vorliegenden erheblichen Fristüberschreitung ohne entsprechende Hinweise der Familie nicht von einer „unbilligen Härte“ ausgehen musste. Die Prüfung des Antrags schloss die Behörde zugunsten der Betroffenen ab.

Die dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen enthalten keinerlei Anhaltspunkte für willkürliches oder ausländerfeindliches Verhalten der Ausländerbehörde. Auch ist keine mangelnde Qualifikation der Sachbearbeiter ersichtlich. Die Prüfung des Ministeriums hat ergeben, dass das Vorgehen der Ausländerbehörde rechtmäßig war. Dem Ausschuss liegen keine entgegenstehenden Informationen vor.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass die Familie des Petenten nunmehr die begehrten Aufenthaltstitel erhalten soll. Dem Anliegen des Petenten wird damit entsprochen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2119-20/798 Steinburg Soziales, Bearbeitung von Anträgen durch das Landesamt für soziale Dienste	<p data-bbox="735 331 1402 450">Der Petent fordert die Sicherstellung der Anwendung der Versorgungsmedizin-Verordnung in der Antragsbearbeitung zur Feststellung einer Schwerbehinderung im Landesamt für soziale Dienste.</p> <p data-bbox="735 568 1402 781">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat seinerseits das Landesamt für soziale Dienste beteiligt.</p> <p data-bbox="735 813 1402 1081">Der Petent bemängelt, dass die Versorgungsmedizin-Verordnung bei der Antragsbearbeitung zur Feststellung einer Schwerbehinderung im Landesamt für soziale Dienste nicht in jedem Fall korrekt angewendet wird. Er selbst habe mehrmals erlebt, wie die Auswirkungen seiner individuellen Beeinträchtigungen bei der Bemessung des Grades der Behinderung nicht in ihrer Gesamtheit und in ihren wechselseitigen Beziehungen betrachtet wurden.</p> <p data-bbox="735 1115 1402 1507">Der Petitionsausschuss betont, dass es bei einem Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung um die Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht. Die Vorgaben für dieses Verfahren sind im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) festgelegt. Der Ausschuss nimmt insbesondere den Hinweis zur Kenntnis, dass die einzelnen Diagnosen nicht einfach aufaddiert, sondern im Hinblick auf die Gesamtein-schränkung und unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Erkrankungen zusammengefasst werden. Diesem Vorgehen wurde auch im vorliegenden Fall gefolgt.</p> <p data-bbox="735 1541 1402 2051">Im Hinblick auf den letzten Antrag des Petenten beim Landesamt im November 2022 entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme, dass auch in diesem Fall unter Berücksichtigung der geltenden „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ die jeweiligen Beeinträchtigungen des Petenten begutachtet und dann im Rahmen der Gesamtfallbetrachtung ein Grad der Behinderung festgelegt wurde. Hierbei ist nach dem Widerspruch des Petenten unter Ausschöpfung des Gestaltungsspielraums der Vollzugsbehörde zugunsten des Petenten eine Heraufsetzung des Grades der Behinderung erfolgt. Der Ausschuss stimmt mit der Einschätzung des Sozialministeriums überein, dass sich der Verdacht einer Missachtung der Versorgungsmedizin-Verordnung nicht bestätigen lässt. Das Sozialministerium hat seinerseits bei der Überprüfung des Verfahrens verschiedene Tests und Diagnosen des Petenten berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2123-20/822 Ort außerhalb SH Aufenthaltsrecht, Bearbeitung eines Antrags auf Einwanderung	<p>Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Petent Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben. Der Ausschuss unterstreicht, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts damit beim Gericht liegt. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen. Die Entscheidung des Gerichts bleibt daher abzuwarten.</p> <p>Auch eine Überprüfung nicht näher konkretisierter Berichte über fehlerhafte Feststellungsverfahren Dritter ist dem Ausschuss nicht möglich. Er begrüßt allerdings, dass das Sozialministerium die Petition zum Anlass genommen hat, das Landesamt auf die Zugrundelegung der Versorgungsmedizin-Verordnung in jedem Falle hinzuweisen, um so eine einheitliche Bewertungspraxis zu fördern.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über eine unangemessene Bearbeitungsdauer seines Visumantrags bei einer Ausländerbehörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent trägt vor, er habe bei der deutschen Botschaft in Iran für sich und seinen Sohn alle für eine Einwanderung nach Deutschland notwendigen Unterlagen eingereicht. Diese seien Ende Januar 2024 an die zuständige kommunale Ausländerbehörde in Bad Segeberg weitergeleitet worden. Nach mehr als 19 Wochen habe er von dort noch immer keine Antwort erhalten. Der Petent vermutet eine beabsichtigte Verzögerung der Überprüfung seines Antrags.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag des Petenten bisher noch nicht abschließend bearbeitet wurde. Nach Aussage der zuständigen Ausländerbehörde sind erst kürzlich die letzten entscheidungserheblichen Unterlagen während des Petitionsverfahrens eingegangen. Der Petent hat mehrfach Kontakt mit der Behörde gehabt.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass die Arbeitslast aufseiten der Ausländerbehörde zu einer zeitlichen Verzögerung</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

bei der Antragsbearbeitung geführt hat. Er unterstreicht jedoch auch, dass eine Entscheidung nur bei Vorliegen aller benötigten Dokumente erfolgen kann. Eine beabsichtigte Verzögerung des Bearbeitungsprozesses kann der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall nicht erkennen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass nunmehr nach Einreichung aller geforderten Unterlagen die von der Ausländerbehörde angekündigte schnellstmögliche abschließende Prüfung des Antrags des Petenten stattfinden kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

- 1 **L2119-20/788**
Ort außerhalb SH
Gesetzgebung Land, Vereinheitlichung der Regeln bei der Legalisierung von Cannabis

Die Petentin fordert eine bundeseinheitliche Regelung für die Umsetzung des Gesetzes zur Legalisierung von Cannabis beziehungsweise des Konsumcannabisgesetzes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 10 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Die Petentin fordert eine bundeseinheitliche Regelung für die Umsetzung des Gesetzes zur Legalisierung von Cannabis beziehungsweise des Konsumcannabisgesetzes, da dies im Bundesgesetz versäumt worden sei. Gleichzeitig fordert sie die Landesregierung auf, dem Beispiel Bayerns folgend, die gegebenen Regelungen restriktiv auszulegen. Dies begründet die Petentin zum einen damit, dass unterschiedliche Regelungen sowie deren Durchsetzung bei der Polizei sowie bei Konsumenten, Veranstaltern und Gastronomen zu Verwirrung führen würden. Darüber hinaus würden vom Cannabiskonsum ausgehende Gesundheitsrisiken für Dritte und insbesondere Kinder im Rahmen der aktuellen Bundesregelungen unzureichend berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst zur Kenntnis, dass die Länder im Gesetzgebungsprozess von der Möglichkeit abgesehen haben, über den Bundesrat auf die Bundesgesetzgebung einzuwirken. Da auf eine entsprechende Antragstellung verzichtet wurde, passierte das Gesetz in der aktuellen Fassung den Bundesrat. Die Umsetzung des Cannabisgesetzes obliegt nunmehr den Ländern und ist in Schleswig-Holstein durch eine entsprechende Landesverordnung geregelt. Die Bundesregelung gibt hierfür den Rahmen vor.

Hinsichtlich der Kritik der Petentin unterstreicht der Ausschuss, dass durch die grundsätzliche Legalisierung des Cannabiskonsums das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit nicht außer Kraft gesetzt wurde. So haben Konsumenten, Veranstalter und Gastronomen sich ohnehin über die jeweils örtlich geltenden gesetzlichen Regelungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Dies betrifft neben dem Konsum von Tabak beispielsweise auch den Alkoholkonsum, das Mitführen bestimmter Gegenstände oder die Berücksichtigung bestehender Umweltzonen. Veranstalter und Gastronomen können außerdem von ihrem jeweiligen Hausrecht Gebrauch machen und darüberhinausgehende Einschränkungen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

festsetzen. Ihnen obliegt es, über diese in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände durch Hinweise zu informieren.

Soweit die Petentin die Gefahren durch den Cannabiskonsum für Dritte problematisiert, weist der Ausschuss darauf hin, dass das Gesetz die Voraussetzungen für den Konsum von Cannabis in der Öffentlichkeit klar regelt und entsprechende Verbote zum Kinder- und Jugendschutz enthält. So ist der Konsum von Cannabis unter anderem im Beisein Minderjähriger oder in Fußgängerzonen von 7 Uhr bis 20 Uhr verboten. Auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums unter → Themen → FAQ Cannabisgesetz wird anschaulich über die unterschiedlichen Verbote informiert. Durch entsprechende Kontrollen werden Verstöße geahndet, wie es auch bei anderen Gesetzen der Fall ist. Dabei richtet sich die schleswig-holsteinische Polizei allein nach den schleswig-holsteinischen Regelungen. Der Ausschuss betont, dass über das Gesetz hinausgehende Verbote auch für den Freistaat Bayern nicht beschlossen wurden. Bei der dortigen restriktiveren Auslegung handelt es sich um eine Klarstellung und nicht eine Ausweitung der Konsumverbote.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Gesetzes in einigen Bereichen noch Klärungsbedarf besteht. Das Ministerium verweist diesbezüglich beispielsweise auf geeignete Kontrollgeräte sowie die Abwägung von Grundrechten in konkreten Einzelsituationen. Nach Auffassung des Ausschusses zeigt sich jedoch gerade hieran ein Vorteil des Föderalismus. Durch den Gestaltungsspielraum der einzelnen Länder finden die politische Willensbildung vor Ort, der Pluralismus in unserer Gesellschaft sowie die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Berücksichtigung. Dadurch entsteht auch ein Vergleichsraum, in dem die Länder ihre unterschiedlichen Erfahrungen einbringen, Erkenntnisse ziehen und voneinander lernen können, um so gegebenenfalls die eigene Umsetzung optimal anzupassen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Erfahrungen aus der Praxis regelmäßig evaluiert und, wenn nötig, Anpassungen an der Verordnung vorgenommen werden. Auch die von der Petentin vorgebrachten Argumente werden hierbei berücksichtigt. Für eine wie von der Petentin geforderte Bundesratsinitiative spricht sich der Ausschuss vor dem dargestellten Hintergrund gegenwärtig jedoch nicht aus.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.